

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 11.07.2007

Organisation und Verfassung der Hochschule

ORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FREISTELLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN UND ZUR PERSÖNLICHEN WEITERBILDUNG (FORSCHUNGSFREI- UND PRAXISSEMESTER) vom 27.06.2007	4
--	---

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS FÜR MASTERSTUDIENGÄNGE MIT BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUM STUDIENJAHR 2007/08 vom 23.05.2007	10
---	----

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER MEMBRANE STRUCTURES für den weiterbildenden Masterstudiengang MEMBRANE STRUCTURES vom 17.01.2007	27
EXAMINATION REGULATIONS to achieve the academic degree of MASTER IN MEMBRANE STRUCTURES for the advanced Master's Course MEMBRANE STRUCTURES as at 17.01.2007	

STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang MEMBRANE STRUCTURES vom 17.01.2007	50
STUDY REGULATIONS for the Master's course MEMBRANE STRUCTURES as at 17.01.2007	

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm DENKMALPFLEGE (120LP) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.07.2006	59
--	----

SATZUNG zur Änderung der Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ARTS (M.A.) IN LANDSCAPE ARCHITECTURE für den Studiengang LANDSCAPE ARCHITECTURE vom 07.12.2004	64
---	----

SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA) für den Studiengang FOOD AND AGRIBUSINESS vom 05. Juni 2007	65
---	----

SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN für den Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 08.06.2004 sowie der Änderungssatzung vom 24.02.2006	66
---	----

Hochschule Anhalt (FH)

§ 2 Antrag

ORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FREISTELLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN UND ZUR PERSÖNLICHEN WEITER- BILDUNG (FORSCHUNGSFREI- UND PRAXISSEMESTER)

vom 27.06.2007

Auf Grund der §§ § 67 Absatz 2 und 39 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. Nr. 25/2004, S. 256) und § 17 der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) sowie des Delegationserlasses des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.12.1997 hat der Senat der Hochschule Anhalt (FH) nachstehende Satzung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zweck und Zielsetzung
- § 2 Antrag
- § 3 Verfahren und Fristen
- § 4 Sprachliche Gleichstellung
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage: Antragsformular

§ 1 Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Ordnung regelt die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freistellungen von den Aufgaben der Lehre und der Mitwirkung an Prüfungen durch Professoren der Hochschule Anhalt (FH) zum Zwecke der Durchführung von Forschungsvorhaben (Forschungsfreiemester unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 HSG LSA) und zur persönlichen Weiterbildung auf dem von ihnen vertretenen Fachgebiet, (Praxissemester unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 HSG LSA).

(2) Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden.

(1) Der Antrag ist formgebunden (Anlage) zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer seit der letzten Freistellung mindestens vier Jahre an einer Hochschule gelehrt hat, dabei handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein noch kein Anspruch auf eine Freistellung abzuleiten ist, erwartet wird ein deutliches Engagement in der Forschung bzw. in der künstlerischen Tätigkeit, der Publikationstätigkeit und der Selbstverwaltung der Hochschule.

(2) In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreiemesters sind eigene bisherige, aktuelle und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich Inhalt, Umfang und Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. In einem Antrag auf Gewährung eines Praxissemesters muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der eigenen Lehrtätigkeit verfolgt, dass also das Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen Wandel unterliegt (§ 39 Absatz 2 HSG LSA). Es ist ein abgrenzbares, spezifisches Projekt mit Bezug zum eigenen Lehrgebiet vorzustellen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes allgemeine Weiterbildung bzw. allgemeine Praxistätigkeit allein, können somit nicht als Forschungsvorhaben oder praktische Qualifizierung gewertet werden.

(3) Das Unternehmen/die Institution, bei der das Forschungsfrei- bzw. Praxissemester durchgeführt werden soll, ist exakt zu benennen und dessen/deren Interesse an dem geplanten Vorhaben ist zu belegen (Vertrag, Absichtserklärung, ...).

(4) Der Antragsteller muss darlegen, inwiefern das geplante Projekt zur Entwicklung der Wissenschaftsdisziplin beiträgt und/oder der Profilierung der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule Anhalt (FH) dient und wie es dem öffentlichen Interesse erschlossen werden soll. Die Berichterstattung über die Ergebnisse sollte in der Regel in Form von Publikationen und im Rahmen öffentlicher Veranstaltung (z.B. Kolloquium) an der Hochschule erfolgen.

(5) Für die Zeit nach einer Freistellung muss die Rückkehr an die Hochschule Anhalt (FH) für mindestens zwei Studiensemester und die uneingeschränkte Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sichergestellt sein.

§ 3 Verfahren und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Freistellung gemäß § 2 dieser Ordnung ist spätestens bis zum 01.04. (- für das nachfolgende Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. (- für das nachfolgende Sommersemester) an den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(2) Der Antrag ist im Fachbereichsrat zur Diskussion und Bewertung zu stellen (Anhörung des Fachbereiches). Die bisherige Erfüllung der Dienstaufgaben durch den Antragsteller wird vom Fachbereichsrat eingeschätzt. Bei konkurrierenden Anträgen sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist durch den Fachbereichsrat zu klären:

- a) dass durch die Befreiung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, dass insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus

- keine Unterbrechungen eintreten (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 HSG LSA);
- b) dass die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere der Abschlussarbeiten sicher gestellt ist (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 HSG LSA).

(3) Die schriftliche Stellungnahme des Fachbereichsrates (s. Pkt. 9 des Antragsformulars) soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement des Antragstellers in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Betreuungsaufgaben für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat wird der Antrag verbunden mit der Stellungnahme des Fachbereichsrates unverzüglich, längstens jedoch 2 Monate nach Antragseingang, an das Präsidium der Hochschule Anhalt (FH) weitergeleitet.

(4) Das Präsidium holt vor der Beschlussfassung im Senat eine Empfehlung der Senatskommission für Forschung ein, die insbesondere die unter § 2 Absätze 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung beurteilend enthalten soll. Die Empfehlung soll innerhalb einer Monatsfrist ausgesprochen werden, sofern in dieser Zeit keine Beratung stattfindet, kann die Forschungskommission auch im Umlaufverfahren entscheiden.

(5) Der Senat der Hochschule Anhalt entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereiches, der Empfehlung der Senatskommission und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller. Die Entscheidung soll in der nächstmöglichen Sitzung getroffen werden.

(6) Durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) ergeht der abschließende Bescheid.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft, sie kommt erstmalig für Anträge zur Anwendung, die die Freistellung zum Sommersemester 2008 betreffen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur persönlichen Weiterbildung (Forschungsfrei- und Praxissemester) vom 23.07.1999 außer Kraft.

Köthen, den 28.06.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage: Antragsformular

An den Dekan
des Fachbereichs



Hochschule Anhalt (FH)

- im Hause -

**Antrag* auf Gewährung eines Freisemesters gemäß § 39 Absatz 1 oder 2 HSG LSA
- Forschungsfrei- oder Praxissemester -**

Name, Vorname: _____

Eingangsvermerk Fachbereich

Fachbereich: _____

Eingangsvermerk Präsidium

Lehr- / Berufungsgebiet: _____

Eingangsvermerk Komm. Forschung

- Antrag auf Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben (§ 39 (1))
- Antrag auf Freistellung für eine der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit (§ 39 (2))

Beantragter Freistellungszeitraum vom _____ bis _____

1. Erstmaliger Antrag nein (weiter mit Pkt. 2)
 ja (weiter mit Pkt. 3 bzw. 4)

2. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Antrag:

2.1. Ich war bereits freigestellt vom _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____

2.2. Mein Antrag vom _____ wurde mit Schreiben vom _____ abgelehnt.

* Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Eingang Fachbereich 01.04. d.J. für das nachfolgende Wintersemester bzw. 01.10. d.J. für das nachfolgende Sommersemester.

3. **Forschungssemester** - Bezeichnung des durchzuführenden Forschungsprojektes

- 3.1. Es handelt sich um ein neues Projekt
 die Fortführung / Beendigung des Projektes

3.2. Eigene Publikationen auf diesem Gebiet.

3.3. Voraussichtliche Inanspruchnahme von Personal, Räumen, Einrichtungen oder Sachmitteln der Hochschule Anhalt.

(Eine genaue Beschreibung des Projekts, der dabei einzusetzenden Mittel und Methoden sowie des angestrebten Ziels bitte auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen.)

4. **Praxissemester** - Beschreibung der beabsichtigten praktischen Tätigkeit

4.1. Gegenstand der Tätigkeit:

- Mitwirkung an der Lösung von Problemen des Faches in der Praxis,
 Umsetzung theoretischer Modelle in der Praxis,
 Wahrnehmung von Aufgaben, die in ihren Anforderungen der Qualifikation des Antragstellers entsprechen, aber die Eingliederung in den Arbeitsprozess erfordern.

4.2. Umfang der Tätigkeit _____ Stunden pro Woche.

4.3. Vertragszeitraum vom _____ bis _____

4.4. Gegenleistungen des Praxispartners

(Ggf. gesondert erläutern und zusammen mit der Vereinbarung bzw. Absichtserklärung des Unternehmens/der Einrichtung - Praxispartners - beifügen.)

Erklärung zu Pkt. 3 bzw. Pkt. 4

In die Geschäftsführung des Unternehmens/der Einrichtung war, bzw. bin ich nicht persönlich involviert.

5. Während der Freistellung werde ich voraussichtlich folgende besondere Einnahmen haben:

Mir ist bekannt, dass die Besoldung während der Freistellung ungekürzt unter Vorbehalt weiter gezahlt wird und ich gemäß § 9 a BBesG verpflichtet bin, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ich darüber hinaus Einkünfte beziehe. Ferner ist mir bekannt, dass alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie Zulagen und Zuwendungen, die auf derartiger Arbeit beruhen wie z.B. Tantiemen und Gratifikationen, angerechnet werden. Ausgenommen davon sind Einkünfte aus Nebentätigkeit(en), die vor Inanspruchnahme der Freistellung genehmigt worden sind.

Mir ist bekannt, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Durchführung von Nebentätigkeiten (§§ 64 ff. BG LSA) von der Freistellung unberührt bleiben.

6. Während meiner Freistellung wird das von mir zu vertretende Lehrangebot wie folgt kostenneutral abgedeckt:

7. Nach Ablauf der Freistellung werde ich schriftlich über die Durchführung des Vorhabens berichten. Der Bericht ist über den Dekan an den Präsidenten zu richten.

8. Mir ist bekannt, dass das Freisemester nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung angetreten werden darf und dass ich mit Gewährung der Freistellung der Verpflichtung unterliege, meine Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung für mindestens die zwei nachfolgenden Studiensemester vollumfänglich an der Hochschule Anhalt (FH) wahrzunehmen.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage: Projektbeschreibung gemäß Pkt. 3 bzw. Vereinbarung/Absichtserklärung Praxispartner (Pkt. 4)

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

ZUR DURCHFÜHRUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS FÜR MASTERSTUDIENGÄNGE MIT BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUM STUDIENJAHR 2007/08

vom 23.05.2007

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) i.V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA Nr. 17/2006 S. 332) erlässt der Senat der Hochschule Anhalt (FH) durch Beschluss vom 23.05.2007 die nachfolgende Satzung.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Anlage 1 aufgeführten Masterstudiengänge zum Wintersemester 2007/08 und zum Sommersemester 2008.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die ein Erststudium (Diplom, Bachelor, Master oder vergleichbare) mit Erfolg abgeschlossen haben. Zum Wintersemester sind auch Studierende antragsberechtigt, die ihr Studium aller Voraussicht nach bis zum 30.11.2007 abschließen werden.

(2) Die Anträge auf Zulassung für die in Anlage 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2007 (zum Wintersemester) bzw. 15. Februar 2008 (Sommersemester) und vollständig (s. Hinweise Antragsformular) auf dem dafür vorgesehenen Formularblatt bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) – ASA -, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen.

(3) Sofern Bewerber zum Wintersemester per 15.07.2007 das Studium noch nicht abgeschlossen hat oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienab-

schlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit und deren Verteidigung) einzureichen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden (auf dem gleichen Formular). Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens ist ein vorheriger Beschluss der zuständigen Fachbereichsräte über die Kriterien und Bewertungsmodalitäten des/der betroffenen Masterstudiengänge. Als Kriterien können im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur Anwendung kommen:

1. der durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene Grad der Qualifikation,
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die studienangesspezifische Eignung Auskunft geben,
3. das Ergebnis eines studienangesspezifischen Eignungstests,
4. die Art und Dauer der Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit,
5. das Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben und auf die Anforderungen des angestrebten Studiums hinweisen soll, oder
6. eine Verbindung von Maßstäben nach Nummern 1 bis 5.

Bei der Entscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Nr. 1 ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Nach dem Muster in Anlage 2 sind die konkreten Anforderungen für die einbezogenen Studiengänge (1 bis n) in den Anlagen 2.1 bis 2.n durch die zuständigen Fachbereiche zu regeln, diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bilden die Fachbereiche in Verantwortung der Studiendekan für jeden Studiengang oder auch für eine Gruppe von Studiengängen eine Feststellungskommission, ihr gehören an:

- der Studiendekan,
- ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Statusgruppen der Professoren oder der wiss. Mitarbeiter,
- der Studienfachberater oder ein Fachvertreter des Studienganges bzw. der Studiengänge.

Die Feststellungskommission entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder

(3) Nach Registratur der Bewerbung und Prüfung der formellen Antragsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 durch die ASA führt die Kommission das Feststellungsverfahren gemäß Fachbereichsratsbeschluss durch. Sofern ein Test nach Abs. 1 Nr. 3 oder ein Gespräch nach Abs. 1 Nr. 5 vorgesehen ist, obliegt die Organisation ebenfalls der Kommission, mit der Durchführung beauftragt sie mindestens 2 kompetente Fachvertreter. Das Verfahren soll spätestens bis zum 20.09.2007 (Wintersemester) bzw. 20.03.2008 (Sommersemester) abgeschlossen sein.

(4) Sofern der zuständige Fachbereich es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 30.09.2007 (Wintersemester) bzw. 30.03.2008 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

§ 4

Zulassungsbescheid und Einschreibung

(1) Im Ergebnis des Feststellungsverfahrens ergeht durch ASA ein Zulassungsbescheid. Zugelassen wird, wer mindestens den jeweiligen Minimalwert gemäß Anlagen 2.1 bis 2.n erzielt hat.

(2) Bewerber nach der Bedingung des Absatz 1, die das Feststellungsverfahren auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Zeugnisses über das Erststudium durchlaufen haben, erhalten einen Zulassungsbescheid ohne Vorbehalt. Die Zulassung kann aber mit der Maßgabe verbunden werden, bis zu einem vorgegebenen Termin eine Annahmeerklärung an ASA zu senden, danach verliert sie ihre Gültigkeit. Ansonsten kann die Einschreibung (Immatrikulation) auf der Grundlage dieses Bescheides im angegebenen Zeitraum vorgenommen werden.

(3) Bewerber nach der Bedingung des Absatz 1, die das Feststellungsverfahren auf der Grundlage von Leistungsnachweisen (vergl. § 2 Abs. 3) durchlaufen haben, erhalten einen Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt, das endgültige Abschlusszeugnis bis spätestens 30.11.2007 bei der ASA vorzulegen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(4) Bewerber nach Absatz 3, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2007 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruches zum Wintersemester 2007/08 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(5) Bewerber nach Absatz 3 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2007 noch nicht

abgeschlossen haben bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2007 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben. Wird das Abschlusszeugnis nicht bis zum 30.11.2007 vorgelegt, ist die Immatrikulation nach Fristablauf gemäß § 29 Abs. 5 HSG-LSA zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

(6) Bewerbern, die den Minimalwert gemäß Anlagen 2.1 bis 2.n nicht erreicht haben, ist die Zulassung zu versagen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 09.07.2007; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 09.07.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1

Masterstudiengänge	Zugangsberechtigte Erststudienabschlüsse (Diplom, Bachelor, ...)
Betriebswirtschaft / Unternehmensführung (M.A.)	siehe Anlage 2.1
Wirtschaftsrecht (LL.M)	siehe Anlage 2.2
International Trade (MBA)	siehe Anlage 2.3
Geoinformatik (M.Eng.)	siehe Anlage 2.4
Computer Science in Engineering (M.Sc.)	siehe Anlage 2.5
Informationsmanagement (M.Sc.)	siehe Anlage 2.6
Softwarelokalisierung (M.Sc.)	siehe Anlage 2.7
Maschinenbau (M.Eng.)	siehe Anlage 2.8
Informationstechnik (M.Eng.)	siehe Anlage 2.9
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)	siehe Anlage 2.10
Biotechnologie (M.Sc.)	siehe Anlage 2.11
Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)	siehe Anlage 2.12

Anlage 2 (Muster)

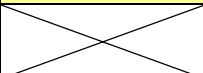
(Je Studiengang bzw. Studiengangsgruppe als Anlagen 2.1 bis 2.n zu konkretisieren)

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: _____ vom _____

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

* Insofern Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	(1)	0,51 ... 1,00	
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren	(2)	0,00 ... 0,49	
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest	(3)	0,00 ... 0,49	
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit	(4)	0,00 ... 0,49	
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)	(5)	0,00 ... 0,49	
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)		1,00	$\sum 1 \dots 5$ (vergl. mit Minimalwert!)

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

Optionale Festlegungen der Fachbereiche

- (2) Kernfächer/ -module: die in die Bewertung einzubeziehen sind, Ermittlung der Gesamtnote daraus (Mittelwert aller einbezogenen Fächer bzw. gewichtetes Mittel); die Berechnung der LP erfolgt dann analog (1).
- (3) Studiengangsspezifischer Eignungstest: es ist das Testverfahren und die Bewertung festzulegen, maximal können 100 Punkte erzielt werden.
- (4) Berufsausbildung /-tätigkeiten: Arten/Dauer, die einbezogen/anerkannt werden und Bewertung mit LP (max. 100 möglich).
- (5) Auswahlgespräch. Es ist das Verfahren und die Bewertung festzulegen (max. 100 LP möglich).

Wichtung (W)

Die Summe aller Wichtungsfaktoren der Pos. 1 bis 5 beträgt 1,00; dabei muss die Wichtung Pos. 1 alle anderen dominieren. Bei Verzicht auf Einbeziehung einzelner oder aller Kriterien der Pos. 2 bis 5 werden diese jeweils mit „0“ belegt. Die Fachbereiche treffen Festlegungen zur Wichtung jedes der Bewertungskriterien, damit zur Relation zwischen allen einbezogenen Kriterien.

Mindestleistungen / Minimalwerte (LP · W)

für einzelne Kriterien der Positionen 1 bis 5 können Minimalwerte festgelegt werden. Für das Gesamtergebnis (Summe LP · W) muss ein **Minimalwert** festgelegt werden, unterhalb dieses Wertes ist die **Zulassung** zu versagen.

Optionale Festlegungen

- (2) Kernfächer/ -module: die in die Bewertung einzubeziehen sind, Ermittlung der Gesamtnote daraus (Mittelwert aller einbezogenen Fächer bzw. gewichtetes Mittel); die Berechnung der LP erfolgt dann analog (1).

Fächer / Module	Mindestnote(n)
Mindest-Mittelwert Kernnoten	

- (3) Studiengangsspezifischer Eignungstest: es ist das Testverfahren und die Bewertung festzulegen, maximal können 100 Punkte erzielt werden.

Testverfahren	
Test-Mindestwert LP (x von 100)	

- (4) Berufsausbildung /-tätigkeiten: Arten/Dauer, die einbezogen/anerkannt werden und Bewertung mit LP (max. 100 möglich).

anerkannte Art(en) Berufsausbildung /-tätigkeiten	Dauer (Monate)	Bewertg. LP

- (5) Auswahlgespräch. Es ist das Verfahren und die Bewertung festzulegen (max. 100 LP möglich).

Bewertungskriterien Auswahlgespräch	
-	
-	
-	
-	
-	
Mindestwert LP (x von 100)	

Anlage 2.1

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 2 Wirtschaft vom 13.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Betriebswirtschaft/Unternehmensführung

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in Betriebswirtschaft, International Business Programme

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	32,26	0,9	29
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)		0,1	s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	39 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	3,1	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	32,26
--------------	-----	---	-------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80 \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50 \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 39) wird das Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote über 2,3 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
LP aus Gespräch (5)	0	15	30	44	57	69	80	90	100

Anlage 2.2

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 2 Wirtschaft vom 13.06.2007


Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Wirtschaftsrecht (LL.M.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in Wirtschaftsrecht

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind-LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	32,26	0,9	29
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)		0,1	s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)		1,00	39 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	3,1	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	32,26
--------------	------------	---	--------------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 39) wird das Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote über 2,3 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
LP aus Gespräch (5)	0	15	30	44	57	69	80	90	100

Anlage 2.3

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 2 Wirtschaft vom 13.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

International Trade (MBA)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Wirtschaftswissenschaftlich orientierte Studiengänge; andere Studiengänge in Verbindung mit dem GMAT (- mind. 500 Punkte und nicht länger als 5 Jahre zurückliegend):

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	37	0,6	22,2
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest	34	0,2	6,8
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit	empfohlen	zusätzliche LP	(10,0 ... 15,0)
5. Auswahl nach Bewerbungsunterlagen bzw. Interview (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)	30	0,2	6,0
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	35 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,7	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	37
--------------	-----	---	----

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

A = 95; A⁻ = 80; B⁺ = 70; B = 60; B⁻ = 50; C⁺ = 45; C = 40; C⁻ = 35

[noch Anlage 2.3](#)

Optionale Festlegungen

- (2) Kernfächer/ -module: die in die Bewertung einzubeziehen sind, Ermittlung der Gesamtnote daraus (Mittelwert aller einbezogenen Fächer bzw. gewichtetes Mittel); die Berechnung der LP erfolgt dann analog (1).

Fächer / Module	Mindestnote(n)
- keine Festlegung -	
Mindest-Mittelwert Kernnoten	/

- (3) Studiengangsspezifischer Eignungstest: es ist das Testverfahren und die Bewertung festzulegen, maximal können 100 Punkte erzielt werden.

Testverfahren	
Fremdsprachen:	
Bildungsinländer: Englisch Abitur-Leistungskurs Mindestnote 2,0; TOEFL (cbT) mind. 265 von 300 Scores; IELTS min. 7,0 von 9,0	
Bildungsausländer: Deutsch ab DSH-2; TestDaF 4 x TDN 4 oder vergleichbare. Sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist daneben auch Englisch wie für Bildungsinländer nachzuweisen.	
Test-Mindestwert LP (x von 100)	34,0

- (4) Berufsausbildung /-tätigkeiten: Arten/Dauer, die einbezogen/anerkannt werden und Bewertung mit LP (max. 100 möglich).

anerkannte Art(en) Berufsausbildung /-tätigkeiten	Dauer (Monate)	Bewertg. LP
Kaufmännische Berufsausbildung	24	zusätzlich 10
Fachspezifische Berufstätigkeit	24	zusätzlich 15

- (5) Auswahlgespräch. Es ist das Verfahren und die Bewertung festzulegen (max. 100 LP möglich).

Bewertungskriterien Auswahlgespräch	
Die folgenden Punkte sollten auf Plausibilität zwischen Lebenslauf und Aussagen geprüft werden:	
- Engagement	
- Führungspotential	
- Initiativ	
- Internationalität	
- Motivation	
- Praxisbezug	
- Soziales Engagement	
- Teamfähigkeit	
Mindestwert LP (x von 100)	30,0

Anlage 2.4

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 3 Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 06.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Geoinformatik (M.Eng.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Geoinformatik, Vermessungswesen, Geomatik, Vermessung und Geoinformatik, Vermessung und Kommunaltechnik, Geographie, Geoinformation, Hydrographie, Kartographie, Landschaftsarchitektur, Naturschutz und Landschaftsplanung, Umweltschutz, Geologie, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Forstwirtschaft, Facility Management, Ökologie, Informatik.

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	40	0,8	32
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)		0,2	Notenausgleich möglich - s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	 	1,00	32 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,5	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	40
--------------	-----	---	----

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Ein Auswahlgespräch ist nur erforderlich, wenn die Qualifikation der Bewerber gemäß der Bewertung der Abschlussnote (1) nicht die Mindestgrenze von 32 gewichteten Leistungspunkten überschreitet – d.h. Minimalnote liegt über 2,5. Im Auswahlgespräch mit der Feststellungskommission gemäß § 3(2) sollen die Bewerber zeigen, mit welcher Motivation sie den Studiengang aufnehmen möchten und wie sie sich mit dem Studiengang bzw. Beruf identifizieren. Motivation und Identifikation werden im Auswahlgespräch gleich gewichtet bewertet, Für beide Kriterien können jeweils maximal 50 Leistungspunkte vergeben werden, sie gehen mit dem Gewicht von 0,2 in das Gesamtergebnis ein.

Der Minimalwert (gesamt) wird danach w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
LP aus Gespräch (5)	0	6	12	17	22	27	31	35	39	42	46	49	52	55	57	60

Anlage 2.5

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 5 Informatik vom 12.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Computer Science in Engineering (M.Sc.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in Informatik, Angewandte Informatik oder vergleichbare Studiengänge

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	34,5	0,6	20,69
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)		0,4	s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	30 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,9	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	34,5
--------------	-----	---	------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80 \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50 \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 30) wird das Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote über 2,0 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
LP aus Gespräch (5)	0	4	7	10	13	15	18	20	22	24

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungskommission abweichend von den o.g. Bewertungskriterien auch auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen entscheiden.

Anlage 2.6

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 5 Informatik vom 12.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Informationsmanagement (M.Sc.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in Informationsmanagement, Informatik, Angewandte Informatik oder vergleichbare Studiengänge

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	34,5	0,6	20,69
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)		0,4	s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	30 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,9	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	34,5
--------------	-----	---	------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 30) wird das Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote über 2,0 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
LP aus Gespräch (5)	0	4	7	10	13	15	18	20	22	24

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungskommission abweichend von den o.g. Bewertungskriterien auch auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen entscheiden.

Anlage 2.7

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 5 Informatik vom 12.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Softwarelokalisierung (M.Sc.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Bachelor/Diplom in Informationsmanagement, Softwarelokalisierung, Fachübersetzen oder vergleichbare Studiengänge

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	34,5	0,6	20,69
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)	55	0,4	s.u.
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	50 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,9	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	34,5
--------------	-----	---	------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (4) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

(5) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 50) wird das Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote über 2,0 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
LP aus Gespräch (5)	0	54	57	60	63	65	68	70	72	74

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungskommission abweichend von den o.g. Bewertungskriterien auch auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen entscheiden.

Anlage 2.8

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 6 Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Maschinenbau (M.Eng.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Maschinenbau oder vergleichbare Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mind. 3 Jahren.

* Insofern Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	40	1,0	40
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)			
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	40 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,5	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	40
--------------	-----	---	----

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (5) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

Anlage 2.9

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 6 Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.06.2007

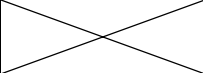
Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Informationstechnik (M.Eng.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Medientechnik oder vergleichbare Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mind. 3 Jahren.

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	40	1,0	40
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)			
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)		1,00	40 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	2,5	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	40
--------------	------------	---	-----------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) bis (5) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

Anlage 2.10

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 6 Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) - Fernstudium

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Ingenieurwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mind. 3 Jahren.

* Insofern Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	28,6	0,70	20
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren			
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit	100	0,30	30
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)			
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	50 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	3,5	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	28,6
--------------	-----	---	------

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80 \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50 \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(4) Berufsausbildung/Berufstätigkeit – zwingend gefordert ist der Nachweis von 2 Jahren einschlägiger Berufstätigkeit (entspricht 100 LP).

(2), (3) und (5) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

Anlage 2.11

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 7 Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 25.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Biotechnologie (M.Sc.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik; Pharmatechnik, Verfahrenstechnik, Life Science

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	25	0,6	15
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studienangesspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren		0,4	s.u.
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)			
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	40 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	4,0	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	25
--------------	-----	---	----

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80 \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50 \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 40) werden die gewichteten Kernnoten bei einer Abschlussnote über 1,5 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	1,5	1,6 – 2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6
Noten Kernfächer (2)	/	min. 4,0	3,5	3,1	2,8	2,6	2,5	2,3

Abschlussnote (1)	2,7	2,8	2,9 - 3,0	3,1	3,2 – 3,3	3,4 – 3,6	3,7 – 4,0
Noten Kernfächer (2)	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6

(3) bis (5) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

Anlage 2.12

Beschluss des/der Fachbereichsrates /-räte: FB 7 Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 25.06.2007

Feststellung der Besonderen Eignung für den/die Masterstudiengang/-gänge

Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)

Zugangsberechtigte(r) Erststudienabschluss /-abschlüsse* (Bachelor/Diplom/vergleichbare) in

Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltechnik, Lebensmittelverfahrenstechnik, Lebensmittelwissenschaften, Verfahrenstechnik

* Insoweit Bewerber Studienabschlüsse vorlegen, die hier nicht aufgeführt sind (§ 2 (1)), entscheidet die Feststellungskommission (§ 3 (2)) im Einzelfall.

Bewertungskriterien	Leistungspunkte (LP) - mindest	Wichtung (W)	Summe – mind. LP · W
1. Abschlussnote Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)**	25	0,6	15
2. Gewichtete Einzelnoten Zeugnis Erststudium (bzw. Leistungsnachweis)** (Kernfächer, -module), die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren		0,4	s.u.
3. Studiengangsspezifischer Eignungstest			
4. Berufsausbildung/Berufstätigkeit			
5. Auswahlgespräch (Motivation, Identifikation mit dem Studium/Beruf)			
6. Verknüpfung der Merkmale 1 – 5 (Gesamtergebnis)	X	1,00	40 Minimalwert

** Soweit das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegt, werden die Noten des Leistungsnachweises zur Bewertung (§ 2 (3)) herangezogen; es gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten.

(1) Abschlussnote Erststudium – obligatorisch

Minimalnote:	4,0	entspricht ungewichteten Leistungspunkten (LP):	25
--------------	-----	---	----

$$LP = \frac{100}{\text{Abschlussnote Erststudium}^{***}}$$

*** Sofern die Note nicht als numerischer Wert, sondern nur als ECTS-Note ausgewiesen ist, werden als Leistungspunkte folgende Werte eingesetzt:

$$A = 95; \quad A^- = 80; \quad B^+ = 70; \quad B = 60; \quad B^- = 50; \quad C^+ = 45; \quad C = 40; \quad C^- = 35$$

(2) Gemäß Berechnungsmodus (Minimalwert gesamt 40) werden die gewichteten Kernnoten bei einer Abschlussnote über 1,5 notwendig; der Minimalwert wird w.f. erreicht:

Abschlussnote (1)	1,5	1,6 – 2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6
Noten Kernfächer (2)	/	min. 4,0	3,5	3,1	2,8	2,6	2,5	2,3

Abschlussnote (1)	2,7	2,8	2,9 - 3,0	3,1	3,2 – 3,3	3,4 – 3,6	3,7 – 4,0
Noten Kernfächer (2)	2,2	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6

(3) bis (5) für diese Kriterien werden keine Festlegungen getroffen.

Hochschule Anhalt (FH)

Anhalt University of Applied
Sciences (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

EXAMINATION REGULATIONS

zur Erlangung des akademischen Grades

to achieve the academic degree of

MASTER MEMBRANE STRUCTURES

MASTER IN MEMBRANE STRUCTURES

für den weiterbildenden Masterstudiengang

for the advanced Master's Course

MEMBRANE STRUCTURES

MEMBRANE STRUCTURES

vom 17.01.2007

as at 17.01.2007

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

The following Examination Regulations have been approved pursuant to §§ 77 Section 2 No. 1; 67 Section 3 No. 8 and 13 Section 1 of the Higher Education Framework Act of the State of Saxony Anhalt as at May 05, 2004 (GVBl.LSA No. 25/2004, S. 256).

Gliederung

Contents

I. Allgemeiner Teil

I. General Part

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- § 1 Purpose of the examinations and aim of the course
- § 2 Master's degree
- § 3 Standard period and scope of study
- § 4 Examination committee
- § 5 Examination office
- § 6 Examiners and assessors

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

II. Crediting of study periods, examination results, evaluation of examination results, rules of procedure

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 7 Crediting study periods, course and examination results
- § 8 Registration and admission to examinations
- § 9 Types of examination results
- § 10 Sequence, abandoning and publicness of examinations as well as revocation of examination decisions
- § 11 Absence, withdrawal, deception, breach of regulations
- § 12 Evaluation of examination results, formation of grade
- § 13 Re-sit of examinations
- § 14 Diploma, Certificate, Diploma Supplement and Certifications
- § 15 Additional module examinations
- § 16 Classification test
- § 17 Invalidity of the examination

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
 § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
 § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
 § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
 § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
 § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
 § 26 Bewertung der Masterarbeit
 § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
 § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
 Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
 Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
 Anlage 4: Diploma Supplement

**I.
Allgemeiner Teil**

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzueignen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel zu Beginn der Präsenzzeit bekannt gegeben.

- § 18 Inspection of examination files and examination documents
 § 19 Incriminatory decisions, appeals procedure

III. Master's examination

- § 20 Components of Master's examination
 § 21 Final grade of the Master's examination

IV. Dissertation and colloquium

- § 22 Purpose of dissertation and colloquium
 § 23 Subject and preparation period
 § 24 Registration and admission to the dissertation
 § 25 Special requirements on a dissertation
 § 26 Evaluation of the dissertation
 § 27 Dissertation colloquium
 § 28 Re-sit of dissertation and colloquium

V. Final provisions

- § 29 Coming into effect of the Master's examination regulations

Appendices

- Appendix 1: Master's diploma
 Appendix 2: Master's examination certificate
 Appendix 3: Components of Master's examination
 Appendix 4: Diploma Supplement

**I.
General Part**

§ 1

Purpose of the examination and aim of the course

(1) The academic examination forms the conclusion of the Master's course. It should establish whether the student has obtained the necessary qualifications of the occupational sector for the transition into the professional field, whether he or she understands the scientific bases as well as the coherence of the course subject and whether he or she has the ability of working scientifically and of independently acquiring and also applying interdisciplinary scientific methods and knowledge. It should verify that the candidate is able to present scientific findings clearly and convincingly. The academic examination is the preparation for a possible promotion.

(2) The Master's examination consists of module examinations (s. Appendix 3). Module examinations are a combination of examination results in one module; they may also only consist of one examination result. In accordance with Appendix 3, records of achievement may be required as Preliminary results of a module examination. Based on a record of achievement, the student documents the acquired knowledge, abilities and skills in a form, which is subject specific, and which is determined dependent on the way the course is carried out, on the available laboratory capacities and on the relevant number of students per examiner. Normally, these determinations will be announced at the beginning of the attendance period.

Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Masterarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Masterprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den Mastergrad

Master Membrane Structures.

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen und unterstützt durch e-learning durchgeführt.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 216 Lehrveranstaltungsstunden (je 45 min), die während der Präsenzphasen und 280 (je 45 min) Lehrveranstaltungsstunden (Internetseminar), die während der Fernlehre durchgeführt werden. Zusammen mit der Master Thesis und dem Master Colloquium sind mindestens 60 Credits nachzuweisen.

(4) Das Studium findet in englischer Sprache statt, sofern alle Teilnehmer eines Kurses der deutschen Sprache mächtig sind, kann auch die deutsche Sprache vom jeweiligen Lehrenden eines Moduls zugelassen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

The examination is evaluated "passed" or "failed". On completion, module examinations or parts thereof are always awarded a grade pursuant to § 12. The dissertation and its colloquium are additional components of the Master's examination.

(3) The examinations should determine whether the relevant coherences of the module's content and methods have been grasped and whether the candidate is capable of independently applying the knowledge, skills and competences obtained.

§ 2 Master's degree

Upon passing the Master's examination, the Department of Architecture, Facility Management and Geo Information grants the Master's degree

Master in Membrane Structures.

In addition, Anhalt University of Applied Sciences (FH) issues a certificate stating the date of the day when the last examination result was achieved. Apart from that § 14 applies.

§ 3 Standard period and scope of study

(1) The regular period of study, during which the course can be completed, is four semesters including the Master's examination. The course is an extra occupational correspondence course with attendance phases supported by e-learning.

(2) Both study regulations and module structure have been designed in such a way that the student is usually able to complete the master's examination in the 4th semester. Examinations can also be taken ahead of schedule.

(3) The period of study in the mandatory and optional field is 216 course hours (45 min each), which are undertaken during the attendance phases and 280 (45 min each) course hours (internet seminar), which are carried out during the correspondence course. At least 60 credits have to be achieved in combination with the Master Dissertation and the Master Colloquium.

(4) The course language is English; provided all course participants of a module have a firm grasp of German, the tutor of a module may also allow the German language.

§ 4 Examination committee

(1) The responsibility of an examination committee is to organise examinations and to observe and adhere to all tasks designated by the examination regulations. The faculty council appoints the chairperson and the members of the examination committee and at the same time their permanent representatives. The examination committee consists of six members, four members of the group of professors, one member of staff pursuant to § 33, Section 1 No. 2 to 3 Higher Education Framework Act of the State of Saxony-Anhalt and a student. The chairperson and the deputy chairman belong to the group of professors. The student member only has an advisory role in the evaluation and crediting of study and examination results.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe).

(2) The examination committee regularly informs the faculty council of the development of examinations and study periods and provides suggestions with respect to reforming these examination and study regulations; whereby special emphasis has to be given to adhering to the standard period of study and examination. It deals with the objections procedure.

(3) The examination committee takes its decisions with the majority of the valid votes cast; abstentions are regarded as votes not cast. In the event of an equality of votes the chairman has the casting vote. The examination committee is competent to pass a resolution, if the majority of its members - among them the chairperson or his or her deputy and another professor - is present. In particular urgent cases, a decision can be made in writing.

(4) The tenure of the examination committee members is four years and one year in case of the student member.

(5) The meetings of the examination committee are not public.

(6) The examination committee adopts rules of procedure. Minutes are taken from the meetings of the examination committee, which record the main subjects of the deliberations and the decisions taken by the examination committee.

(7) The examination committee may transfer powers to the chairperson and his or her deputy. This does not apply to decisions concerning objections and the activity report to the faculty council. The chairperson prepares and carries out any decisions by the examination committee. She or he will inform the examination committee about her or his activity on a regular basis.

(8) The members of the examination committee are entitled to participate as observers in the examination process.

(9) The members of the examination committee and their permanent representatives are subject to confidentiality. Unless they are working in public service, the chairperson will commit them to confidentiality.

§ 5 Examination office

The administrative office of the examination committee is the examination office. The Head is in charge of all organisational tasks regarding the preparation and registration of examinations and examination parts. The Head of the examination office informs the examination committee about the adherence to examination periods, the observance of admission conditions by the students and makes suggestions regarding the recognition and/or crediting of internships.

§ 6 Examiners and assessors

(1) The examination committee appoints the examiners and the assessors (examination group).

Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der zwei Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Members of this or another university as well as persons with relevant professional experience and training may be appointed as examiners. The 1st examiner must be authorised to teach independently. This also applies, if the authorisation has been granted only for a partial examination. Only those persons may become assessors, who themselves have at least the same or a similar qualification to the one established by the examination.

(2) The examiners carry out their examination activities independently.

(3) At least two persons have to be appointed as examiners regarding the evaluation of both examinations and the dissertation.

(4) Pursuant to Section 1, at least two persons have to be appointed for oral examinations, one of which will be appointed as 1st examiner. The second may be an assessor. Otherwise § 9 Section 3 applies.

(5) The examination committee ensures that the student will be provided with the names of the two examiners, place and date of the examination pursuant to the Framework semester schedule of the Anhalt University of Applied Sciences (FH) or the module plan of the faculty.

(6) § 4 Section 9 accordingly applies to examiners and assessors.

II.

Crediting study periods, Examination results, Evaluation of examination results, Rules of procedure

§ 7

Crediting study periods, course and Examination results

(1) Study periods, course results, credits and examination results regarding an equivalent course at another university-level institution in the application area of the higher Education Framework Act will be credited.

(2) Study periods, course results, credits and examination results in courses, which do not fall under Section 1 are credited, provided equivalence is determined. Study periods, course results, credits and examination results, which have been achieved at university-level institutions outside the application area of the Higher Education Framework Act, will be credited on application, provided equivalence is determined. Equivalence is determined when scope, contents and requirements of study periods, course results, credits and examination results correspond in substance to those of this course. This is not subject to a schematic comparison but to an overall view and overall evaluation. Equivalence of study periods, course results, credits and examination results at foreign university-level institutions is determined by approved agreement of equivalence from the Conference of Secretaries for Cultural Affairs and from the Conference of University Rectors as well as determinations within the scope of university partnerships.

(3) Concerning crediting study periods, course results, credits and examination results at nationally recognized correspondence degree programs (*Fernstudium*), Sections 1 and 2 apply accordingly.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en), Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht-, oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet, im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren sind gemäß § 13 zu beenden.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(4) Relevant practical semesters of study and relevant practical activities will be credited.

(5) Pursuant to Sections 1 through 4, the examination committee is responsible for crediting. Relevant technical representatives have to be consulted concerning the determination of equivalence. Study periods pursuant to Sections 1 through 3 may also be credited by the matriculation office of Anhalt University of Applied Sciences (FH).

(6) If course and examination results are credited, the grades - provided the grading system is comparable - have to be adopted and included in the calculation of the final grade. If applicable, the grade will be adapted to the grading system pursuant to § 12. In case of non-comparable grading systems the comment "sufficient" or 4.0 will be recorded.

(7) A legal claim to crediting exists if the requirements of Sections 1 through 4 have been met. The crediting of study periods, course results, credits and examination results which have been achieved in the application area of the Higher Education Framework Act is carried out officially. The student has to include all documents required for crediting in his or her application.

§ 8

Registration and admission to examinations

(1) Students should take their examinations at the relevant standard period of study date pursuant to Appendix 3 of these regulations. By matriculating or re-registering they are deemed to have been registered for taking part in the examinations of the standard semester.

(2) Provided mandatory and optional module examinations are not bound to admission conditions (achievements prior to examination, record of achievements) in accordance with these regulations, the application also functions as admission.

(3) If mandatory and optional module examinations are bound to admission conditions, the admission to the relevant examination is deemed to be granted if the positive result of the achievement(s) prior to the examination(s) and/or record(s) of achievement has been documented at the examination office.

(4) Students will register for their optional or additional course modules within four weeks after the beginning of the semester. By registering for the course they are automatically registered for the relevant examination; apart from that Sections 2 and 3 apply. Started examination proceedings have to be completed pursuant to § 13.

§ 9

Types of examination results

(1) The following types of examination results are possible pursuant to Sections 2 through 9:

1. Written examination (Proctored exam, Section 2),
2. Oral examination (Section 3),
3. Project (Section 8),
4. Coursework (Section 4),
5. Draft/supporting document (Section 5),
6. Presentation (Section 6),
7. Experimental work (Section 7),
8. Presentation and colloquium (Section 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6(1) und (4) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(2) Students should prove in a written examination (proctored exam) that they are able to recognize and solve under supervision a problem applying the common methods of the individual subject within a limited period and with limited aids. The processing time has been stipulated in Appendix 3.

(3) Pursuant to § 6(1) and (4), the oral examination is taken before the examination group as single or group examination by up to three students at the same time. The candidate shall prove through oral examinations that he or she recognizes the coherence of the examination sector and knows how to apply special questions to these coherences. The assessors have to be consulted before any grades are determined. The assessor assumes a control function regarding the proper procedure of the oral examination and with respect to taking minutes. The main subject matters of the examination and the evaluation of the examination result have to be entered in the records, which have to be signed by the examiners. The duration of the oral examination is stipulated in Appendix 3. The candidate has to be informed about the result after the oral examination.

(4) A coursework is an independently prepared written work of a specialist or cross-module problem which has to be submitted in the form applicable for scientific works at a date determined by the examiner. The independent preparation has to be declared.

(5) A draft/supporting document concerns the preparation of a specialist or cross-module problem from a conceptual, constructive and/or artistic point of view, particularly taking into account planning aspects. A supporting document may also be prepared as a record of achievement regarding mastering the use of resources, technologies or similar. Students prove that they are able to use the above mentioned instruments for solving specific problems of the specialist area.

(6) A presentation includes the independent analysis of a problem using relevant literature and the content-related presentation and the oral conveyance and subsequent discussion of results.

(7) Experimental work includes theoretical preparation, structure and implementation of an experiment as well as the written depiction of the operating sequence, the experiment sequence, the results of the experiment and their critical assessment.

(8) Projects refer to practice-related work, which is carried out in seminar form with the support of persons authorized to take examinations as well as to additional independently organised work of the project group and independent contributions of individual members of the project group. All results are presented and discussed in a joint project report.

(9) In the case of the examination form 'presentation and colloquium', the colloquium is carried out as an oral examination, which is assessed together with the presentation. In the colloquium, the candidate should explain and discuss his or her design work or prove his or her knowledge of the examination subject.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbefugten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

(10) The framework semester schedule of Anhalt University of Applied Sciences (FH) resp. the module schedule for the faculty determines the periods for conducting oral examinations, coursework, supporting documents and proctored exams. In case of other examination types pursuant to Section 1, the tutor will determine the date. The examination office must be informed accordingly. The framework examination period should only be deviated from in reasoned cases. This does not apply to the Master procedure.

(11) If the student can prove by submitting a medical certificate that he or she will, due to a longer illness or permanent disability, not be in a position to take the examination either fully or in part in the form prescribed, the examination committee has to enable him or her to achieve equivalent examination results in another form. Candidates have to apply to the examination committee.

(12) At the request of the 1st examiner, suitable types of examination results in the form of a group effort may also be admitted by the examination committee. The contribution of the individual, which has to be evaluated as examination result, must fulfil the requirements of the examination; individual examinations results must be clearly recognizable and identifiable in order to be evaluated individually. As a rule, the group should not consist of more than three persons.

(13) Concerning projects, persons authorized to conduct examinations may deviate from the provisions of Section 12.3.

§ 10

Sequence, abandoning and publicness of examinations as well as revocation of examination decisions

(1) Before the start of the examination the examiners establish by questioning that all participants in the examination are sufficiently healthy. If a participant is not able to take his or her exam due to ill health, he or she is only entitled to take another examination in the following semester.

(2) Students who want to take the same examination in the near future or other university members who assert a legitimate interest of their own are entitled to attend and listen to examinations (§ 9). This does not include any giving of advice or disclosing of examination results to the participants.

(3) Pursuant to Section 2.1 listeners are excluded at the request of the examiner.

(4) The public may be excluded because of interference until the examination has been completed. The relevant decision will be taken by the examination group. The members of the examination committee do not represent the public in the aforementioned sense.

(5) The examination group can decide to interrupt the examination at any time if this is required because of the physical or mental condition of an examinee. If concerns about the state of health of an examinee only become known after completion of the examination resp. after the announcement of the evaluation and if they have been substantiated by a medical certificate, the 1st examiner can apply to the examination committee to revoke the examination decision. The examination committee determines a new date.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung die Fristen des Regelstudienverlaufs (s. Anl. 3) um mehr als zwei Semester, gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Masterarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 11

Absence, withdrawal, deception, breach of regulations

(1) An examination is deemed as having been taken and evaluated as “failed” if the student without reasons accepted by the examination committee

- does not attend a re-sit examination,
- withdraws from the examination before its completion,
- does not retake an examination result within the period specified (s. § 13 Section 5),
- does not take a written examination within the preparation time specified.

If in case of taking an examination or part examination, students exceed the periods of the regular course (s. App. 3) by more than two semesters, the examination is deemed as abandoned and will be evaluated as “failed”; unless the candidate is not responsible for the reasons of missing the deadline. Provisions of the Maternity Protection Act and periods of the Federal Childcare Benefit Act have to be taken into account.

(2) The examination committee must be informed immediately in writing about the plausible reasons for the withdrawal or the absence (s. Section 1); failing to do so results in an evaluation pursuant to Section 1. If the reasons are accepted, the examination committee will set a new date.

(3) If the student attempts to influence the examination result by deception or the use of non-approved aids, the relevant examination will be evaluated as “failed”. This also applies if the fact becomes known only subsequent to the examination or after the handing over of the certificate. Whether an offence has been committed will be determined by examiners or supervisors and put on record. Students who disrupt the examination can be disqualified by examiners or supervisors; in this case the relevant examination is evaluated as “failed”. The reasons for the disqualification have to be put on record. Apart from that § 14 and § 17 apply.

(4) If an examination result is not submitted in time due to reasons the student has to justify, it will be evaluated as “failed”. Section 2 applies accordingly. Pursuant to § 9 or at the request of examiners, a later submission date may be set in cases where a student falls ill during the preparation of a written work or dissertation (verified by medical certificate) or where processing is not possible due to technical reasons (e.g. failure of equipment).

(5) Minor deficiencies with respect to the appearance of the examination result, such as typing errors, are not regarded as violation. They may influence the evaluation, but do not however result in evaluation as “failed”. Serious deviations such as text sections being difficult to read or illegible, non-compliance with valid standards for creating scientific work (in particular orthographic and grammatical), choice of non-permitted text media etc. may result in the examiner not accepting the work. The non-acceptance has to be put on record four weeks after submission date.

**§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Fachnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des dritten bzw. vierten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 13
Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 12
Evaluation of examination results, Formation of grade**

(1) Individual examination results will be announced by the 1st examiner - in case of oral examinations immediately after the evaluation has been determined; in case of written examinations or art examination results normally within four weeks after the start of the semester; in case of examinations according to the framework semester schedule or four weeks after completion of the module block by public notice in the examination office of the faculty taking data protection regulations into account. In case of examinations of the third or fourth semester, the announcement will be made within four weeks after the end of the lecture period.

(2) The following grades have to be used for evaluation:

1.0; 1.3	for “very good“	- an excellent achievement,
1.7; 2.0; 2.3	for “good“	- an achievement which considerably exceeds average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for “satisfactory“	- an achievement which meets average requirements,
3.7; 4.0	for “sufficient“	- an achievement, which in spite of its shortcomings meets the minimum requirements,
5.0	for “failed“	- an achievement, which due to significant shortcomings does not meet the requirements.

(3) The examination has been passed if it is evaluated at least as “sufficient”. If the examination result is evaluated by two or more examiners, it has been passed if the achievement has been evaluated at least as “sufficient” 4.0. If the examination result is evaluated by two more examiners, its grade is based on the average of the individual grades. If the examination consists of several part examinations, these have to be evaluated as weighted and possible records of achievement have to be included.

(4) The grade is in case of an average:

up to 1.5	very good,
above 1.5 to 2.5	good,
above 2.5 to 3.5	satisfactory,
above 3.5 to 4.0	sufficient,
above 4.0	failed.

(5) Only the first digit after the comma will be taken into account when forming the grades; all other digits will be cancelled without rounding off.

**§ 13
Re-sit examinations**

(1) With the exception of the dissertation and its colloquium (s. section IV) failed examinations may be re-sat twice.

(2) Re-sitting a passed partial or module examination or a passed record of achievement is not permitted. On application, the examination committee will decide on re-sit possibilities in justified exceptional cases.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum Regelstudienzeitpunkt im 4. Semester unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

§ 15

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(3) The grade will be determined by the examination group if a partial or module examination is passed as a result of the first re-sit. § 12 applies.

(4) In case of a second re-sit examination of a partial or module examination, the grade can only be evaluated as "sufficient (4.0)" or "failed (5.0)".

(5) Re-sit examinations have to be taken by the end of the semester following the failed examination at the latest. As a rule, re-sit examinations have to be taken within the scope of the examination periods of Anhalt University of Applied Sciences (FH) resp. the module schedule of the faculty.

(6) If students exceed for reasons they have to justify any deadlines pursuant to Section 5, the evaluation has to take place pursuant to § 11 Section 1.

(7) As a rule, the type of examination pursuant to § 9 Section 1 will not be changed in case of re-sits.

(8) Unsuccessful attempts of taking an examination in the same course at a Fachhochschule University of Applied Sciences will be counted as re-sits pursuant to Section 1.

(9) If the final examination (§ 22) is taken before the standard period of study during the 4th semester, this examination will in case of failure be deemed as not having been taken (trial examination).

§ 14

Diploma, Certificate, Diploma Supplement and Certifications

(1) If a student has passed the Master's examination, he or she will be issued with a certificate according to Appendix 2 about the results in English and in German. The certificate for the Master's examination must be applied for. The certificate contains all evaluations according to Appendix 3 as well as all credits achieved. Diploma Supplement (s. Appendix 4), diploma (s. Appendix 1) and certificate (s. Appendix 2) are signed by the Head of the examination committee and the Dean. At the same time as the certificate of the Master's examination a Diploma Supplement as well as the diploma for the award of the Master's degree will be handed out. Certificate and Diploma Supplement will be dated pursuant to § 2.

(2) The matriculation office will issue a written notice if the Master's examination has been finally failed or if it is deemed as having been failed. The notice has to be furnished with an explanation of legal remedy.

(3) If the student leaves university or if he or she changes course, a certificate will be issued on request, which contains all examinations and course results produced and their evaluations.

(4) A wrongfully issued examination certificate must be revoked and has to be replaced by a lawful certificate or documentation according to Section 3.

§ 15

Additional module examinations

(1) Students may take a module examination in addition to those prescribed in Appendix 3.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs.3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

(2) On request, the results of the additional module examination will be included in the relevant Master certificate; however they will not be considered when determining the final grade.

§ 16 Evaluation test

An evaluation test according to the Higher Education Framework Act of the State of Saxony-Anhalt is not intended.

§ 17 Invalidity of the examination

(1) Pursuant to § 11 Section 3, the examination committee may declare an examination completely or partially "failed". Any candidates concerned must be given the opportunity of discussing the matter with the examination committee.

(2) Had the conditions for being admitted to an examination not been fulfilled without the student intending to deceive and if this fact becomes known only after handing over of the certificate this lack will be remedied by passing of the examination. If the admission had been deliberately wrongly obtained, the examination committee under consideration of the Act on Administrative Procedure for the State of Saxony-Anhalt will decide the legal consequences Section 1.2 applies.

§ 18 Inspection of examination files and examination documents

(1) After completion of each module examination or partial examination of the Master's examination, students will be allowed to inspect their written examination works including all remarks added by the examiner. The 1st examiner determines time and place of the inspection at Anhalt University of Applied Sciences (FH).

(2) The application for inspecting examination files can be made to the examination committee three months after having obtained the Master certificate at the latest. The chairperson determines time and place of the inspection.

§ 19 Incrimatory decisions, appeals procedure

(1) An incrimatory (rejection) decision in particular pursuant to §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 and 28 of these examination regulations has to be substantiated in writing, furnished with an explanation of legal remedy and announced. An objection with the examination committee can be lodged against the decision within a month after its announcement.

(2) The examination committee will decide on the objection. If the objection concerns an evaluation, the examination committee reviews the matter in accordance with Section 3.

(3) If the objection concerns an evaluation, the examination committee will forward the objection to the 1st examiner for review. If the evaluation is changed as applied for, the examination committee will remedy the objection.

Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Masterprüfung

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,
5. das Berufspraktikum von 4 Wochen.

§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Masterarbeitskolloquiumsleistung. Die Fachnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Masterarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Masterarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

Otherwise the examination committee will only review the decision to establish

1. whether the examination procedure was not followed correctly,
2. whether incorrect facts were assumed,
3. whether general evaluation principles were not observed,
4. whether one was guided by irrelevant considerations.

(4) The objection should be decided within an appropriate period. Should the objection not be remedied the decision has to be substantiated, furnished with an explanation of legal remedy and delivered.

III. Master's examination

§ 20 Components of Master's examination

Components of Master's examination are:

1. the Dissertation,
2. the Dissertation colloquium,
3. the Module examinations (s. Appendix 3),
4. the examination requirements according to App. 3,
5. the occupational internship of 4 weeks.

§ 21 Final grade of the Master's examination

(1) The final grade of the Master's examination is the weighted arithmetic average of the non-rounded grades of all module examinations, the dissertation and the dissertation colloquium achievement. The grades will be included with factor 0.8, the dissertation with 0.15 and the colloquium result with 0.05.

(2) An additional ECTS grade is stated:

A	the best	10 %
B	the next	25 %
C	the next	30 %
D	the next	25 %
E	the next	10 %.

The minimum reference value of this scale refers normally to the chronologically last 50 graduates of this course.

(3) If the course is not yet attended by 50 graduates, the ECTS grade will be shown in accordance with the following numeric system:

A	up to	1.3
B	above	1.3 to 2.0
C	above	2.0 to 3.0
D	above	3.0 to 3.7
E	above	3.7 to 4.0.

IV. Dissertation and colloquium

§ 22 Purpose of dissertation and colloquium

(1) The dissertation colloquium is the pinnacle of the course and represents its completion.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

§ 23

Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in englischer oder deutscher Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

(2) The dissertation colloquium should confirm that the student is capable of presenting scientific findings and own results in lecture form supported by modern means and that he or she is able to present both findings and results convincingly and methodically in a scientific discussion.

(3) The dissertation should demonstrate that the student is in a position to independently work on a problem within a specified period of time, to apply scientific findings, to have a firm grasp of technical coherences and that he or she is able to present any knowledge gained in a convincing, clear and appropriate manner, proving methods and social competences.

§ 23

Subject and preparation period

(1) The student may suggest the topic provider as well as the topic.

(2) The topic has to be issued in English or German by the 1st examiner after hearing the student. The assigned topic has to be put on record at the examination office.

(3) The dissertation has to be supervised by a professor or by a member of the teaching staff who provides the topic.

(4) The topic of the dissertation has to be such that the processing period does not exceed 20 weeks. In justified exceptional cases, the examination committee, having heard the 1st examiner may extend the processing period by eight weeks.

(5) At the same time as providing the student with the topic, the examination committee must appoint the 1st and 2nd examiner as well as the chairperson of the Master's examination committee; determine the submission date and accordingly inform the student in writing. The chairperson of the Master's examination committee must be a professor of Anhalt University of Applied Sciences (FH).

(6) The dissertation may also be admitted in form of a group effort of maximal three students, if the contribution to be evaluated as examination result can be clearly attributed to the individual by sections, page number or other objective criteria, which enable a clear distinction and evaluation and which is in accordance with the requirements of § 22 Section 3 and § 25 Section 1.

§ 24

Registration and admission to the dissertation

(1) The dissertation application must be submitted to the examination committee. The admission has to be denied if examinations of the 1st to 2nd semesters have not yet been passed in accordance with Appendix 3.

(2) The examination committee approves of the admission and confirms the topic pursuant to 23.

§ 25

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß und mit einer englischsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

§ 27

Kolloquium der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission (1. Prüferin bzw. Prüfer) die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze

§ 25

Special requirements on a dissertation

(1) The dissertation must be provided with a statement that the work was prepared independently, that it was not submitted as examination result in another course, be it as the same or a similar version, and that no other than the stated aids and sources, including the stated or described software had been used. This statement must be signed by all participating authors.

(2) The dissertation which must be suitable for general scientific publication and an English bibliographic synopsis must be submitted in triplicate to the examination office in the time specified.

(3) The date of submission must be put on record at the examination office.

§ 26

Evaluation of the dissertation

(1) Two expert opinions are required to evaluate the dissertation. As a rule, expert opinions have to be prepared by the 1st and 2nd examiner within for weeks.

(2) If one expert opinion values the work as "failed", but the second one however values it as positive, another expert opinion has to be ordered by the examination committee. If the additionally appointed examiner also values the work as "failed", the dissertation grade is "failed". In a positive case, the final evaluation is the result from the arithmetic average of the individual grades of all expert opinions, whereby the minimum grade for a pass is 4.0 "sufficient".

(3) If the dissertation, without a reason recognized by the examination office, has not been submitted within the agreed time limit, it will be evaluated as "failed".

(4) Apart from that, § 12 applies to the evaluation.

§ 27

Colloquium of the dissertation

(1) A condition for being admitted to the colloquium is the existence of at least two positive expert opinions for the dissertation and the proof of all achievements required pursuant to § 20, 3 through 5.

(2) The colloquium is normally public. To make it non-public must be decided by the examination committee.

(3) On the day of the Master colloquium, the chairperson of the Master's examination committee (1st examiner) may complete the number of committee members to maximum five. The committee consists of the chairperson and at least one examiner. If three expert opinions were ordered, all three experts are included in the Master's examination committee. The committee has to be announced at the start of the colloquium. The chairperson determines the duration of the dissertation colloquium, which should not exceed 90 minutes. The colloquium consists of the lecture/presentation of the author or all authors and the discussion.

(4) Each committee member awards a colloquium grade pursuant to § 12 Section 2. The final grade of the Master colloquium results from the arithmetic average of the grades awarded by the committee members, which is formed and recorded pursuant to § 12 sections

3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft und setzt die Ordnung vom 01.06.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2005 vom 04.11.2005) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 17.01.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.02.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 08.05.2007.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 08.05.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

3, 4 and 5. Pursuant to § 12 Section 5, the final grade of the Master colloquium has to be announced by the chairperson.

§ 28

Re-take of dissertation and colloquium

(1) If the dissertation has been evaluated as "failed" or if it is deemed to have been evaluated as "failed" it may be re-taken once; a second re-take is not possible. When the dissertation is repeated a topic can only be returned if this option has not already been used for the first dissertation. The new topic will be assigned with a reasonable period of time. If the student fails to apply for a new topic within four weeks of having been notified of grade 5, his or her examination entitlement will expire, unless the candidate can prove that he or she is not responsible for the failure.

(2) If the colloquium has been evaluated as "failed" or if it is deemed to have been evaluated as "failed" it may be repeated once; a second repeat is not possible. Apart from that Section 1.4 applies accordingly.

(3) § 13 Section 8 applies accordingly.

V. Final provisions

§ 29

Coming into effect of the Master's examination regulations

(1) These Master's examination regulations come into effect after having been approved by the President of Anhalt University of Applied Sciences (FH) on the day of their publication in the "Official Information Bulletin of Anhalt University of Applied Sciences (FH) " and replace the regulations of 01.06.2005 (Official Information Bulletin 18/2005 of 04.11.2005).

(2) Issued on the basis of the resolution of the faculty council of the Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information dated 17.01.2007 and the senate of Anhalt University of Applied Sciences (FH) dated 14.02.2007 and the approval by the President of Anhalt University of Applied Sciences (FH) dated 08.05.2007.

(3) Published in "Official Information Bulletin of Anhalt University of Applied Sciences (FH)" No. 24/2007 on 11.07.2007.

Köthen, 08.05.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
President Anhalt University of Applied Sciences (FH)

Anlage 1: Masterurkunde

M a s t e r u r k u n d e (Zweisprachig gem. § 14(1))

Die Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master Membrane Structures

nachdem sie/er die Masterprüfung

im Studiengang Membrane Structures

bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Appendix 1: Master's diploma

M a s t e r s D i p l o m a (bilingual pursuant to § 14(1))

With this diploma

Anhalt University of Applied Sciences (FH)

Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information

awards

Ms/Mr _____

Born _____ in _____

the University degree of

Master in Membrane Structures

after he/she has successfully passed the Master's examination

the Membrane Structures Course.

(Seal)

Place _____
(Date)

The Chairperson
of the Examination committee

The Dean

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation

Z e u g n i s über die Masterprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Masterprüfung im Studiengang Membrane Structures

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...

Wahlpflichtmodule: ...

Zusatzmodule: ...

Masterarbeit über das Thema: ...

Note der Masterarbeit: ...

Note des Kolloquiums zur Masterarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Appendix 2: Master's examination certificate (bilingual gem. § 14(1))

Anhalt University of Applied Sciences (FH)

Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information

C e r t i f i c a t e about the Master's examination

Ms/Mr _____

Born _____

has passed the Master's examination in the Membrane Structures Course

achieving the Final Grade of _____.

Examinations Evaluations

Obligatory modules: ...

Optional modules: ...

Additional modules: ...

Dissertation about the topic: ...

Grade of the dissertation: ...

Grade of the colloquium to the dissertation: ...

Place _____
(Date)

The Chairperson
of the Examination committee (Seal)

The Dean

Anlage 3: Studiengang Membrane Structures- Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Berufspraktika, die Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Prüfungs- module	Benennung, Teilmodule	Regelprü- fungs- semester	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Anrechnung der Teilleis- tung	Vorleistungen
Pflichtmodule (Mandatory Modules)						
MM 1*	Architecture	1	B		100 %	keine
MM 2	Numerical Theory	1	K	120 Min	50 %	keine
		1	H		50 %	keine
MM3	Membrane Programs	1	B		100 %	keine
MM 4	Structural Design and Detail	2	B		100 %	M 1*
MM 5	Mechanical and Physical Properties	2	K	120 Min	50 %	keine
		2	H		50 %	keine
MM 6	Dimensioning	3	H		100 %	M 2
MM 7	Project Management	2	B		100 %	keine
MM 8	Internship Theory- Fabrication and Build up	3	H		100 %	Internship

* Der Abschluss dieses Moduls ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul MM 4 „Structural Design and Detail“

Prüfungs- module	Benennung, Teilmodule	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleis- tung	Vorleistungen
Wahlpflichtmodule (Optional Modules OM)					
OM 1	Design Studio, Calculation and Detailing	B		100 %	keine
OM 2	Building Physics	B		100 %	keine
OM 3	Experimental Structures	EA		100 %	keine
OM 4	Bionic Structures	B		100 %	keine
OM 5	Membrane Surveying	B		100 %	keine
OM 6	Visualisation	B		100 %	keine

B= Entwurf/ Beleg; K= Klausur; PK= Präsentation und Kolloquium; H= Hausarbeit ; EA = Experimentelle Arbeit

Appendix 3: Course in Membrane Structures - Components of Master's examination

Components of the Master's examination are: obligatory and optional modules, occupational internship, dissertation, dissertation colloquium. Examination requirements are the preliminary results in accordance with this appendix.

Examination modules	Name, part modules	Standard examination semester	Type of examination	Duration of examination	Crediting of partial achievements	Preliminary achievements
Pflichtmodule (Mandatory Modules)						
MM 1*	Architecture	1	B		100 %	none
MM 2	Numerical Theory	1	K	120 Min	50 %	none
		1	H		50 %	none
MM3	Membrane Programs	1	B		100 %	none
MM 4	Structural Design and Detail	2	B		100 %	M 1*
MM 5	Mechanical and Physical Properties	2	K	120 Min	50 %	none
		2	H		50 %	none
MM 6	Dimensioning	3	H		100 %	M 2
MM 7	Project Management	2	B		100 %	none
MM 8	Internship Theory-Fabrication and Build up	3	H		100 %	Internship

* The completion of this module is an admission requirement for module MM 4 "Structural Design and Detail"

Examinations-module	Name, part module	Type of examination	Duration of examination	Crediting of partial achievements	Preliminary achievements
Wahlpflichtmodule (Optional Modules OM)					
OM 1	Design Studio, Calculation and Detailing	B		100 %	none
OM 2	Building Physics	B		100 %	none
OM 3	Experimental Structures	EA		100 %	none
OM 4	Bionic Structures	B		100 %	none
OM 5	Membrane Surveying	B		100 %	none
OM 6	Visualization	B		100 %	none

B= Draft/Supporting document; K= Proctored exam; PK= Presentation and colloquium; H= Coursework ; EA = Experimental work

Anlage 4: Diploma Supplement

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Master im Studiengang Membrane Structures Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation
2.1	Name of Qualification	Master of Engineering für Studiengang Membrane Structures
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Master
3.2	Length of Programme	vier Semester
3.3	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	viersemestriges berufsbegleitendes Studium mit Präsenzphasen
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 18-wöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

Hochschule Anhalt (FH)

Anhalt University of Applied
Sciences (FH)

STUDIENORDNUNG

STUDY REGULATIONS

für den Master-Studiengang

for the Master's course

MEMBRANE STRUCTURES

MEMBRANE STRUCTURES

vom 17.01.2007

as at 17.01.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums, Sprache
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Membrane Structures mit dem Abschluss

Master Membrane Structures

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Studienganges „Membrane Structures“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters Membrane Structures vom 17.01.2007.

Contents

- § 1 Area of application, Legal bases
- § 2 Admission requirements and course start
- § 3 Student Advisory Service
- § 4 Aim of studies
- § 5 Modularisation and award of credits
- § 6 Course duration and course structure, language
- § 7 Curriculum and course contents
- § 8 Delivery methods
- § 9 Examinations
- § 10 Certificate, final grade, Master's Diploma and Diploma Supplement
- § 11 Crediting course and examination results
- § 12 Coming into effect

Appendices

1. Course curriculum
2. Course study plan for semesters

§ 1

Area of application, Legal bases

(1) These study regulations apply to the advanced Master's course in Membrane Structures with Diploma

Master in Membrane Structures

at Anhalt University of Applied Sciences (FH), Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information.

(2) The legal bases are:

1. The Higher Education Act of the State of Saxony-Anhalt as amended.
2. The Examination Regulations of the advanced course "Membrane Structures" of Anhalt University of Applied Sciences (FH) to achieve the academic degree of Masters Membrane Structures dated 17.01.2007.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengängen der Architektur, des Bauingenieur- oder Vermessungswesens bzw. damit vergleichbaren Studiengängen von mindestens drei Jahren Dauer. Zusätzliche Voraussetzung ist eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit. Die Zulassung erfolgt durch eine Auswahlkommission aufgrund der Bewertung von einzureichenden Arbeitsproben als Mappe oder auf elektronischen Datenträgern. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Hochschule Anhalt. Wurde das eingereichte Abschlusszeugnis des Erststudiums nicht an einer englischsprachigen Hochschule erbracht, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber der Englischen Sprache ausreichend mächtig ist, z.B. Zeugnis der Hochschulreife. Erwartet wird das Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) Der Studiengang ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

(2) Studienbeginn ist 4 Wochen vor Beginn des Sommersemesters.

(3) Für das Studium sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Bauens mit Membrankonstruktionen, die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite fachspezifische Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in Ingenieurbüros und Firmen auf dem Gebiet des konstruktiven Membranbaus ermöglicht.

§ 2

Admission requirements and course start

(1) The qualification for the study course must be proven in accordance with the Higher Education Act of the State of Saxony-Anhalt. The admission requirement is a university degree in Bachelor, Diploma or Master's Course in Architecture, Civil Engineering or Geomatics Engineering or an equivalent course of at least three years duration. A related practical activity of at least one year duration is an additional requirement. The admission is carried out by a selection committee based on the evaluation of work samples to be submitted as folder/portfolio or on electronic data carriers. The selection committee consists of at least two professors of Anhalt University. If the degree certificate of the first study course has been issued at a non-English speaking university, it has to be proven that the applicant has a sufficient grasp of the English Language, e.g. by a School Leaving Certificate. Language level B2 (Common European Framework of Reference) is required. The course is limited to 25 participants.

(2) Course start is 4 weeks prior to the beginning of the summer semester.

(3) The course is subject to tuition fees.

§ 3

Student Advisory Service

(1) The general Student Advisory Service of Anhalt University of Applied Sciences (FH) informs prospective students about course options, degrees, admission requirements and admission restrictions.

(2) The Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information provides a guidance service, which helps students with course-related issues, providing subject-specific advice, in particular with respect to curriculum options as well as with course interruptions due to personal reasons. The course advisor will supervise the course progress until the end of the first year of study, providing students with information and giving advice if required.

(3) The Faculty will appoint a professor for student specialist counselling.

§ 4

Aim of studies

(1) It is the aim of the course to convey extensive knowledge and skills in the area of Building with Membrane Structures, in order to enable graduates to apply scientific methods and findings in the specialized occupational area and to solve interdisciplinary problems.

(2) Building on the first university degree, the course guarantees a wide-ranging specialist education, conveying knowledge of fundamental technical, economic and legal bases. This enables graduates to work in engineering offices and companies specialising in membrane structures.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von
Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (e-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 15 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 450 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 15 Credits vergeben.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums, Sprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 60 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 1).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen durchgeführt.

(4) Die Fernstudienanteile werden über eine Internetplattform betreut.

(5) Das Studium wird als internationales Studium in englischer Sprache durchgeführt. Sofern alle Teilnehmer eines Moduls der deutschen Sprache mächtig sind, kann auch die deutsche Sprache vom jeweiligen Lehrenden eines Moduls zugelassen werden.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 2. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

§ 5
Modularisation and award of credits

(1) The course consists of modules. A module is a contentual coherent course segment ending with an examination or another verifiable achievement. The individual modules are described in Appendix 2.

(2) Credits are awarded for the successful completion of a module, the occupational internship and the dissertation. The number of credits depends on the average amount of work involved for individual modules. The work involved also includes the participation in courses (attendance periods) as well as e-learning, course preparation, reworking periods, preparations for examinations, course and examination achievements including occupational internships as well as private study periods. Credits are awarded without decimal place, per module 5 +/- 1 or a multiple thereof.

(3) A credit equals a credit according to the European Credit Transfer System (ECTS). A credit is based on about 30 full working hours. Approx. 15 credits have to be obtained per semester, equalling a work load of 450 full hours. 15 credits are allocated to the dissertation and the colloquium.

§ 6
Course duration and course structure, Language

(1) The standard period of study including the examination period is four semesters. The Master's degree requires at least 60 credits. (See Appendix 1).

(2) The course consists of a range of professional status modules and a dissertation, which has to be produced within 20 weeks and must be discussed in a colloquium.

(3) The course is carried out as extra occupational correspondence course with attendance phases.

(4) The correspondence course is based on an internet platform.

(5) As it is an international course it is conducted in English. If all participants of a module have a firm grasp of the German language, the relevant tutor may also permit the module to be conducted in German.

§ 7
Curriculum and course contents

(1) The course is subject to the curriculum in Appendix 2. It is oriented towards the aim of studies and is a component of these study regulations. It includes a recommendation for the chronological sequence of the course and specifies the number of hours per week and semester for each module and the credits to be achieved.

(2) Special curricula may be agreed for particularly competent students.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung. Zusätzlich wird ein vierwöchiges Berufspraktikum in Betrieben oder Institutionen der Membranindustrie abverlangt. Es steht den Studierenden frei, selbst Firmen vorzuschlagen. Diese müssen durch den Studienfachberater des Studiengangs bestätigt werden.

(3) The curriculum consists of mandatory modules and optional modules. Mandatory modules are modules which are binding on all students. Optional modules are modules, which are offered individually or alternatively in groups. Based on the curriculum and the recommendation of the Student Advisory Service, each student has to make a certain selection. The selected modules are treated as mandatory modules. Prior to the start of the semester, the faculty council may decide to specify the range of optional modules in more detail.

(4) Apart from mandatory and optional modules students may also take additional modules. Additional modules are modules which are not required for achieving the aim of studies. They can be selected by students from the university's entire range of courses.

§ 8 Delivery methods

(1) Delivery of course contents is both application-oriented and on a scientific basis. Course contents are conveyed via lectures, seminars, exercises, projects, internships and excursions.

(2) Course contents are conveyed in lectures based on selected course-related content and theoretical facts, problem definitions and methods, whereby internet lectures are also possible.

(3) In the seminar, course contents are imparted by dialogue and discussion phases between tutors and students. These dialogues can also be conducted as remote dialogues via the internet.

(4) The subject matter is systematically worked through in internships and in exercises. These events are headed by tutors who set tasks and provide solution aids. Students work individually or in groups. They can be supervised by tutors via the internet.

(5) By means of working in a small group and through additional self-organized work, students, who are supervised by examiners, contribute to projects by processing, analysing and solving problems from direct professional practice. Results are presented in a project report and discussed.

(6) Excursions form part of the course. They serve to deepen the understanding of the subject matter and to enhance contact with the professional practice during the course as well as to learn about and to assess current problems of companies in a certain region.

§ 9 Examinations

(1) The Master's examination consists of mandatory and optional module examinations, projects including dissertation discussion and the dissertation colloquium. In accordance with the examination regulations, preliminary examination results are an examination requirement. In addition, a four-week occupational internship in companies or institutions of the membrane industry must have been completed. Students are free to recommend companies. These must be confirmed by the course adviser.

Das Praktikum kann auch an der Hochschule, oder Einrichtungen der Hochschule durch Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Membranbau betreffend abgeleistet werden.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Membrane Structures“ vom 17.01.2007 in Kraft und setzt die Ordnung vom 01.06.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2005 vom 04.11.2005) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 17.01.07 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.02.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 08.05.2007.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 08.05.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

The internship can also be carried out at the university or institutions of the university by participating in relevant membrane structure related research and development projects.

(2) The Master's examination is governed by the examination regulations for achieving the academic Master's degree.

§ 10

Certificate, Final grade, Master's Diploma and Diploma Supplement

(1) If the student has passed all parts of the examination, the final grade of the Master's examination will be determined in accordance with the examination regulations.

(2) In accordance with the examination regulations, a Certificate, a Master's Diploma and a Diploma Supplement in accordance with the course examination regulations will be issued.

§ 11

Crediting course and examination results

The examination committee will decide on the crediting of course and examination results as well as credits in accordance with the examination regulations of the course on application.

§ 12

Coming into effect

(1) These study regulations come into effect simultaneously with the examination regulations of the "Membrane Structures" course dated 17.01.2007, replacing the regulations of 01.06.2005 (Official Information Bulletin 18/2005 dated 04.11.2005).

(2) Issued on the basis of the decision of the faculty council of the Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information dated 17.01.07 and the Senate of Anhalt University of Applied Sciences (FH) dated 14.02.2007 and the approval by the president of Anhalt University of Applied Sciences (FH) dated 08.05.2007.

(3) Published in "Official Information Bulletin of Anhalt University of Applied Sciences (FH)" No. 24/2007 on 11.07.2007.

Köthen, 08.05.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
President of Anhalt University of Applied Sciences (FH)

Anlage1 : Studienverlaufsplan

1. Semester	Präsenzzeit, Vorlesungen, Übungen, 72 LVh*, ca. 1 Woche	Mindestens 14 Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters	45 Credits
2. Semester	Präsenzzeit, Vorlesungen, Übungen, 72 LVh* ca. 1 Woche	Mindestens 14 Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte, während des gesamten Semesters	
3. Semester	Präsenzzeit, Vorlesungen, begleitende Vorlesungen der Praktika, Übungen 72 LVh* ca. 1 Woche	Mindestens 14 Wochen betreutes Fernstudium, Projekte, , mit Berufspraktikum während des Semesters	
4. Semester	Masterarbeit während des Semesters	Präsenzzeit zum Ende des Semesters; Masterarbeit und Colloquium	15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

* LVh = Lehrveranstaltungsstunde (lesson hour); eine LVh entspricht 45 Minuten

Appendix 1: Course curriculum

1. Semester	Attendance period, lectures, exercises, 72 LVh*, ca. 1 week	At least 14 weeks of supervised correspondence course, exercise seminars, projects throughout the semester	45 Credits
2. Semester	Attendance period, lectures, exercises, 72 LVh* ca. 1 week	At least 14 weeks of supervised correspondence course, exercise seminars, projects throughout the semester	
3. Semester	Attendance period, lectures, lectures accompanying the internships, exercises 72 LVh* ca. 1 week	At least 14 weeks of supervised correspondence course, exercise seminars, projects throughout the semester	
4. Semester	Dissertation during the semester	Attendance period towards the end of the semester; dissertation and colloquium	15 Credits

All module examinations are course related.

* LVh = Lesson hour; one LVh equals 45 minutes

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Anlage 2.1: Erläuterungen

Der Studienablauf (60 Credits) ist in 4 Teile gegliedert:

A	Pflichtmodule	(28 Credits)
B	Wahlpflichtmodule	(12 Credits)
C	Praktikum	(5 Credits)
D	Master-Thesis und Kolloquium	(15 Credits)

A) Pflichtmodule:

Pflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb von 3 aufeinander folgenden Semestern angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorher gelegenen Semesters.

Änderungen der Pflichtmodulliste können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation beschlossen werden. 28 Credits sind zu erbringen.

B) Wahlpflichtmodule

Die Liste der Wahlpflichtmodule setzt sich zusammen aus den Angeboten der Wahlpflichtmodule des Studiengangs Membrane Structures insgesamt sind 12 Credits aus dem Bereich Wahlpflichtmodule zu wählen.

Änderungen der Wahlpflichtmodulliste können auf Antrag des Studienfachberaters vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation beschlossen werden.

C) Praktikum

Das Praktikum umfasst mindestens 4 Wochen. Zusätzlich wird das Praktikum durch Vorlesungen und Übungen in der Präsenzwoche ergänzt, hierfür werden 5 Credits vergeben

D) Master-Thesis und Kolloquium

Für die Master Thesis werden 12 Credits vergeben, für das Kolloquium 3 Credits.

Anlage 2.2: Modulkatalog

(A) Pflichtmodulliste (Mandatory Modules MM)	Lehrveranstaltungsstunden (LVh)* Präsenzphase			Credits
	V	Ü/S	P	
MM1 Architecture	6	12		4
MM2 Numerical Theory	6	12		4
MM3 Membrane Programs	6	12		4
MM4 Structural Design and Detail	6	12		4
MM5 Mechanical and Physical Properties	6	12		4
MM6 Dimensioning	6	12		4
MM7 Project Management	6	12		4
Credits Pflichtmodule gesamt				28

(B) Wahlpflichtmodulliste (Optional Modules OM)**	Lehrveranstaltungsstunden (LVh)* Präsenzphase			Credits**
	V	Ü/S	P	
OM 1 Design Studio, Calculation and Detailing	6	12		4
OM 2 Building Physics	6	12		4
OM 3 Experimental Structures			4	4
OM 4 Bionic Structures	6	12		4
OM 5 Membrane Surveying	6	12		4
OM 6 Visualisation	6	12		4
Credits Wahlpflichtmodule gesamt				12

(C) MM8 Internship Theory - Fabrication and Build up	6	12		5
---	---	----	--	----------

* Je 45 Minuten; Erläuterungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Projekt.

** In den ersten drei Semestern sind aus der Liste (B) der Wahlpflichtmodule mindestens 3 Module/12 Credits verbindlich zu belegen.

Appendix 2: Course study plan for semesters

Appendix 2.1: Explanations

The course (60 Credits) is divided into 4 parts:

A	Mandatory modules	(28 Credits)
B	Optional modules	(12 Credits)
C	Internship	(5 Credits)
D	Master's dissertation and colloquium	(15 Credits)

A) Mandatory modules:

Mandatory modules will be offered at least once during the course of 3 subsequent semesters. They are announced at the end of the preceding semester.

Based on the application of the course advisor, the faculty council of the Faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information may decide changes to the list of mandatory modules. 28 credits have to be achieved.

B) Optional modules

The list of optional modules consists of the range of optional modules of the Membrane Structures course; a total of 12 Credits has to be selected from the range of optional modules.

Based on the application of the course advisor, the faculty council of the faculty of Architecture, Facility Management and Geo Information may decide changes to the list of optional modules.

C) Internship

The internship comprises at least 4 weeks. In addition, the internship will be supplemented by lectures and exercises in the attendance week, for which 5 credits are awarded

D) Master's dissertation and colloquium

12 credits are awarded for the Master's dissertation and 3 for the colloquiums.

Appendix 2.2: Catalogue of modules

(A) Mandatory Modules MM	Lesson hours (LVh)* Attendance phase			Credits
	L	E/S	P	
MM1 Architecture	6	12		4
MM2 Numerical Theory	6	12		4
MM3 Membrane Programs	6	12		4
MM4 Structural Design and Detail	6	12		4
MM5 Mechanical and Physical Properties	6	12		4
MM6 Dimensioning	6	12		4
MM7 Project Management	6	12		4
Total Credits Mandatory modules				28

(B) Optional Modules OM**	Lesson hours (LVh)* Attendance phase			Credits**
	L	E/S	P	
OM 1 Design Studio, Calculation and Detailing	6	12		4
OM 2 Building Physics	6	12		4
OM 3 Experimental Structures			4	4
OM 4 Bionic Structures	6	12		4
OM 5 Membrane Surveying	6	12		4
OM 6 Visualisation	6	12		4
Total Credits Optional modules				12

(C) MM8 Internship Theory - Fabrication and Build up	6	12		5
--	---	----	--	---

* 45 minutes each; nomenclature: L: lecture, E: exercise, S: seminar, P: project.

** At least 3 modules/12 credits from List (B) of optional modules have to be enrolled in definitely during the first three semesters.

Anlage 2.3 Musterstudienplan (Sample curriculum)

	Semester 1		
Modules	Attendance time 45 min lectures	Home seminar 45min lectures	Credits ects
MM 1 Architecture	18	28	4
MM 2 Numerical Theory	18	28	4
MM 3 Membrane Programs	18	28	4
OM Choice	18	28	4
total	72	112	16

	Semester 2		
Module	Attendance time 45 min lectures	Home seminar 45min lectures	Credits ects
MM 4 Structural Design and Detail	18	28	4
MM 5, Mechanical and Physical Properties	18	28	4
OM Choice	18	28	4
MM 7 Project Management	18	28	4
total	72	112	16

	Semester 3		
Module	Attendance time 45 min lectures	Home seminar 45min lectures	Credits ects
MM 6 Dimensioning	18	28	4
MM 8 Internship Theory- Fabrication and Build up	18	Internship	5
OM Choice	18	28	4
total	72	56	13

	Semester 4		
home seminar	Attendance time Colloquium		Credits ects
Master Thesis			12
Master Colloquium	2		3
total			15

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für das Studienprogramm

DENKMALPFLEGE (120LP)

im Ein-Fach-Master-Studiengang

der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

und der

Hochschule Anhalt (FH)

vom 12.07.2006

Gemäß § 13 Abs. 1 sowie § 67 Abs. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2004 S. 255 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungs- und Studienordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Denkmalpflege (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der in gemeinsamer Verantwortung mit der Hochschule Anhalt und unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt veranstaltet wird.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Master Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudienprogramms

Das Studienprogramm ist nicht -konsekutiv, interdisziplinär und anwendungsbezogen. Das Studienprogramm ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Master-Studienprogramms Denkmalpflege ist es, Absolventinnen und Absolventen eines Architektur-, Kunstgeschichts-, Archäologiestudiums oder verwandter Disziplinen vertiefte Kenntnisse im Umgang mit historischer Bausubstanz auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln und ihnen damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten.

(2) Das Masterstudium der Denkmalpflege wird gekennzeichnet durch eine anwendungsbezogene Ausbildung in allen relevanten Bereichen der Denkmalpflege und stärkt dadurch das Problembewusstsein für die Komplexität von Bau- und Bodendenkmälern und fördert die Entscheidungsfähigkeit in denkmalfachlichen Fragen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung qualifiziert es für alle Bereiche des Berufsfeldes Denkmalpflege.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Zentrale Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH). Die fachliche Studienberatung wird von den für das Studienprogramm Denkmalpflege verantwortlichen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der Fachberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zulassungsvoraussetzung bildet § 27 Abs. 7 HSG LSA, wobei das Studienprogramm Denkmalpflege primär zugeschnitten ist auf Studierende, die:

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität im Fach Kunstgeschichte oder einem archäologischen Fach, oder
2. über ein abgeschlossenes Studium in den Architektur- oder Ingenieurwissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule (Akademie) verfügen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Abschlüssen aus angrenzenden

Gebieten zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit geringer wertigen Abschlüssen und mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in denkmalrelevanten Bereichen können nach einer Feststellungsprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet in jedem Fall der gemeinsame Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden werden für die Zeit ihres Masterstudiums Denkmalpflege an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) immatrikuliert. (4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu acht Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium der Denkmalpflege im Ein-Fach-Master-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium der Denkmalpflege dauert in der Regel vier Semester, umfasst 120 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Semester: Grundlagen der Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie, je nach Eingangsvoraussetzung durch unterschiedliche Modulangebote untersetzt. Dokumentationsweisen historischer Bausubstanz;
2. Semester: Erweiterung der Grundlagen in Denkmalpflege, Kunstgeschichte und Archäologie. Medienkompetenz. Erhalten historischer Bausubstanz;
3. Semester: Bauforschung und Archivkunde. Praxisprojekt (Lehrgrabung). Denkmalrecht und Denkmalmanagement. Öffentlichkeitsarbeit;
4. Semester: Erstellung der Masterarbeit, mündliche Prüfung.

(2) Das Studienprogramm umfasst 14 Module (siehe Programmübersicht im Anhang). Vier Module im Umfang von 20 LP dienen der Angleichung des Fachwissens aufgrund unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen und sind in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Die A-Module werden von Architekten, Ingenieuren, Restauratoren und sonstige belegt, die B-Module durch Kunsthistoriker und Archäologen. Hinzu kommt für beide Gruppen ein landeskundlich-terminologisches Modul im Umfang von 5 LP. Methodologie und Bauforschung in der Denkmalpflege nehmen den Umfang von 25 LP, Praxismodule den Umfang von 40 LP ein. Das Modul Masterthesis im Umfang von 30 LP schließt das Studienprogramm ab.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Das Kontaktstudium im Ein-Fach-Master-Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung (VL), Seminar (SE), Übung (ÜB), Tutorium (TU), Projekt (P), Kolloquium (KL) und Exkursion (EX).

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Masterstudium im Überblick:

- Vorlesungen bieten systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden;
- Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher oder denkmalpflegerischer Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Übungen dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- Exkursionen befördern die direkte Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort, dienen der unmittelbaren Anschauung des Originals und der Umsetzung denkmalpflegerischer Sachverhalte in Sprache;
- Projekte sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen wie Lehrgrabungen und Baudokumentationen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur Diskussion von Forschungs- und Praxisfragen.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Das Masterstudium Denkmalpflege führt zum Abschluss eines

**Masters of Science in Heritage Management
(M.Sc.HM).**

§ 10 Formen von Modul- und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modul- und Modulvorleistungen im Ein-Fach-Master-Studienprogramm Denkmalpflege sind:

- Mündliche Prüfung. Verbale Überprüfung des Lehrstoffs am Ende von Lehrveranstaltungen. Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im „Mastermodul“ hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 13 Abs. 5;
- Präsentation. Eine mindestens 15 Minuten lange Vorstellung von medial aufbereiteten Arbeitsergebnissen, etwa in Form eines Posters oder einer Infotafel;
- Kurzreferat. Ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten während einer Lehrveranstaltung oder Exkursion;
- Referat. Ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten während einer Lehrveranstaltung;
- Schriftliche Ausarbeitung. Eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von max. 5 (Kurzreferat) bzw. 10 Seiten (Referat);
- Projektarbeit. Ein schriftlich verfasster Beitrag im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts von unterschiedlichem Umfang;
- Dokumentation. Zu Zwecken der wissenschaftlichen Auswertung verwendbare Befund- und Fundbeschreibung von unterschiedlichem Umfang;
- Hausarbeit. Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von max. 25 Seiten;
- Klausur. Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- Praktikumsbericht. Eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von max. 5 Seiten;

- Stundenprotokoll. Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier. Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- Masterarbeit. Näheres dazu unter § 13.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Module und Modulteilleistungen können nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Termine für die Modulleistungen liegen am Ende der Vorlesungszeit, Wiederholungsprüfungen finden spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit statt. Davon abweichende Termine werden im Einzelfall in Absprache mit dem Studien- und Prüfungsausschuss Denkmalpflege festgelegt.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(2) Termine für die Modulleistungen und die Wiederholungsprüfungen werden spätestens fünf Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Modulleistung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die Modulleistung zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Zulassung zur Modulleistung kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Modulvorleistungen sind der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu entnehmen.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Die am Masterstudienprogramm beteiligten Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) bilden einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, sowie drei weiteren Mitgliedern. Drei der Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden je aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt neben der Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen vor allem die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Studiengang und die Behandlung von Widersprüchen. Darüber hinaus hat der

Ausschuss die Entwicklung des Studienprogramms zu beobachten und Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans zu geben.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

§ 13

Mastermodul

(1) Die Masterarbeit ist Teil des Mastermoduls und soll zeigen, dass die bzw. der Studierende bei einer Workload von 810 Stunden ein Thema aus dem Bereich des Masterstudienprogramms Denkmalpflege selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zusammenhängend bearbeiten und darstellen kann. Sie bildet zusammen mit der mündlichen Prüfung ein Modul im Umfang von 30 LP.

(2) Zum Mastermodul anmelden kann sich nur, wer im Master-Studienprogramm Denkmalpflege geforderte Module im Umfang von 80 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten, die Bewertung folgt den in § 21 ABStPOBM vorgegebenen Richtlinien.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und dass sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass Zitate kenntlich gemacht worden sind.

(6) Teil des Moduls Masterthesis ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 9:1 gewertet.

§ 14

Bewertung von Modulen, Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Gemäß § 22 Abs. 2 ABStPOBM gehen mindestens die Hälfte aller Module in die Gesamtnote ein. Welche Module im

Studienprogramm Denkmalpflege benotet werden und in die Gesamtnote eingehen, ist der Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 12.07.2006, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Diese Ordnung wurde am 19.07.2006 vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation der Hochschule Anhalt (FH) beschlossen, der Präsident hat die Ordnung für den Zuständigkeitsbereich der Hochschule Anhalt (FH) am 22.05.2007 genehmigt.

Diese Ordnung tritt für den Zuständigkeitsbereich der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Köthen, den 22.05.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage: Studienprogrammübersicht

Nr.	Modul-Bezeichnung	Inhalte	Teilnahmevoraussetzung	Lehrformen	Prüfungsformen	LP (SWS)	Eingang Endnote	Semester
1A*	Epochen der Kunst und Archäologie I	Prähistorische Kunst und Archäologie	Keine	VL/SE	Klausur oder schriftliche Ausarbeitung	5 (4)	Ja	1.
1B*	Gebäudelehre	Elemente, Prinzipien und Gestaltungsmittel von Architektur	Keine	VL/ÜB/EX	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	5 (4)	ja	1.
2A*	Epochen der Kunst und Archäologie II	Kunst und Archäologie der Antike	Keine	VL/SE	Schriftliche Ausarbeitung Mündliche Prüfung	5 (4)	Ja	2.
2B*	Baukonstruktion	Baukonstruktive Zusammenhänge von Wohngebäuden	Keine	VL/SE	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	5 (4)	Ja	1.
3A*	Epochen der Kunst und Archäologie III	Kunst und Archäologie des Mittelalters	Keine	VL/SE	Klausur oder mündliche Prüfung	5 (4)	Ja	1.
3B*	Baumanagement	Bauabläufe, Planungen, rechtliche Grundlagen	Keine	VL/SE/ÜB	Schriftliche Ausarbeitung Präsentation	5 (4)	Ja	1.
4A*	Epochen der Kunst und Archäologie IV	Kunst und Archäologie der Neuzeit	Keine	VL/SE	Klausur oder mündliche Prüfung	5 (4)	Ja	2.
4B*	Architekturgeschichte	Epochen, Bauten, Architekten	Keine	VL/SE	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit	5 (4)	Ja	2.
5	Kunst und Archäologie Sachsen-Anhalts	Landeskunde, Tagesexkursionen	Keine	SE/EX	Schriftliche Ausarbeitung	5 (3)	Ja	2.

6	Architekturgeschichte	Sehen, Erkennen, Vergleichen	Keine	SE	Klausur oder mündliche Prüfung	5 (4)	Ja	1.
7	Methodologie der Denkmalpflege I	Grundlagen, Gestalt, Technik, Bauanalyse	Keine	VL/SE/ÜB	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	10 (6)	Ja	1.
8	Methodologie der Denkmalpflege II	Sanierung, Erhaltung, Modernisierung	Modul 7	VL/SE/ÜB	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	5 (4)	Ja	2.
9	Bauforschung in der Denkmalpflege	Bauanalyse, Archiv- und Quellenkunde, Inschriftenkunde	Modul 7 und 8	SE/ÜB	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	10 (6)	Ja	3.
10	Praxis der Denkmalpflege	Denkmalrecht, Denkmalmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Internetpräsentation	Keine	SE	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung	10 (6)	Ja	3.
11	Aktuelle Probleme und Theorien der Denkmalpflege	Grundsatzfragen wie Stadtrückbau, Verputzung, etc., Grundlagentexte	Keine	VL/SE/EX	Protokoll, Kurzreferat oder Thesenpapier	5 (2)	Nein	WP
12	Praktikum in der Denkmalpflege	Volontieren in Landesstiftungen, Landesinstitutionen	Keine	Praktikum	Praktikumsbericht	5 (-)	Nein	WP
13	Praxisprojekt	Grabung, Dokumentation, Präsentation, Auswertung	35 LP des Programms	4 – 6 Wochen SE	Präsentation Schriftliche Ausarbeitung Projektarbeit	20 (15)	Nein	2./3.
14	Mastermodul	Größere Hausarbeit im Umfang von max. 80 Seiten zu einem vereinbarten Thema	80 LP des Programms	6 Monate	MA-Arbeit Mündliche Prüfung	30 (-)	Ja	4.
						120 (60)		

* A-Module für Architekten, Ingenieure, Restauratoren und sonstige
B-Module für Kunsthistoriker und Archäologen (vergl. § 7 (2)).

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

**zur Änderung der
Studienordnung zur Erlangung des
akademischen Grades**

**MASTER OF ARTS (M.A.)
IN LANDSCAPE ARCHITECTURE
für den Studiengang**

LANDSCAPE ARCHITECTURE

vom 07.12.2004

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 18 / 2005 vom 04.11.2005.

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

In der Studienordnung wird dem § 2 ein Absatz 8 w.f. hinzugefügt:

(8) Von den Studierenden wird eine Lernmittelpauschale in Höhe von 500 € pro Semester erhoben. Für Studierende aus artverwandten Studiengängen, die mit Auflagen zugelassen wurden („conversion students“) beträgt die Lernmittelpauschale in den ersten beiden Semestern jeweils 1.500 €, ab dem dritten Semester 500 €. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden, die Entscheidung trifft der Dekan in pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, deren Bewerbung für diesen Studiengang nach dem 15.07.2007 (Ausschlussfrist für das Wintersemester 2007/08) bei der Hochschule Anhalt (FH) eingeht. Für diejenigen, die bis zum Wintersemester 2007/08 (einschließlich) erstmals im Master-Studiengang Landscape Architecture eingeschrieben sind, wird sie mit Ablauf ihrer Regelstudienzeit wirksam.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 27.02.2007 und des

Präsidiums der Hochschule Anhalt (FH) vom 28.03.2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 09.07.2007.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 09.07.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (MBA)

für den Studiengang

FOOD AND AGRIBUSINESS

vom 05. Juni 2007

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 16 / 2005 vom 17.06.2005.

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

In der **Prüfungsordnung** und in der **Studienordnung** werden die Wortgruppen

- „Master of Business Administration“ durch **Master of Science (M.Sc.)**,
- „Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege“ durch **Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung** sowie
- die Abkürzung „MBA“ durch **M.Sc.** ersetzt.

Das betrifft die Titelzeilen der Prüfungsordnung, die §§ 2 und 29, die Anlagen 1,2 und 4 der Prüfungsordnung sowie die §§ 1 und 12 der Studienordnung.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 und nachfolgend im Masterstudiengang Food and Agribusiness erstmalig eingeschrieben sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach

ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.06.2007.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 05.07.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Hochschule Anhalt (FH)

hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

SATZUNG

Artikel I

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN für den Studiengang

Die Prüfungsordnung ändert sich wie folgt:

Der Mastergrad „Master Wirtschaftsingenieurwesen“ wird durch **Master of Science (M.Sc.)** ersetzt. Das betrifft den Mastergrad im Titel der Prüfungsordnung sowie §1 Absatz 1 Satz 1, §2, Anlage 1 (Masterurkunde), Anlage 2 (Zeugnis der Masterprüfung) und Anlage 4 (Diploma Supplement) Punkt 2.1.

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

§ 3 Absatz 1:

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden. Es sind mindestens 90 Credits nachzuweisen.

vom 08.06.2004 sowie der Änderungssatzung vom 24.02.2006

§ 3 Absatz 2 Satz 1:

Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 5. Fachsemester abschließen kann.

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 15 / 2005 vom 24.05.2005 und Nr. 19 / 2006 vom 01.03.2006.

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Die Liste der Module ändert sich wie folgt:

1. Management 1
2. Quantitative Methoden
3. Management 2
4. Daten- und Geschäftsprozessmanagement
5. Qualitäts- und Projektmanagement
6. Controlling 1
7. Produktions- und Logistikmanagement
8. Unternehmensführung
9. Marketing Management 1
10. Informationsmanagement
11. Wahlmodul 1
12. Wahlmodul 2

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256)

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Prüfungsmodule	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
Management 1	1.	K	120 min	100%	LNW
Quantitative Methoden	1.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	LNW
Management 2	1.	K	120 min	100 %	LNW
Daten- und Geschäftsprozessmanagement	2.	K	120 min	100 %	LNW
Qualitäts- und Projektmanagement	2.	P	-	100 %	LNW
Controlling 1	2.	K	120 min	100 %	LNW
Produktions- und Logistikmanagement	3.	K	120 min	100 %	LNW
Unternehmensführung	3.	K	120 min	100 %	LNW
Marketing Management 1	3.	K	120 min	100 %	LNW
Informationsmanagement	4.	K	120 min	100 %	LNW
Wahlmodul 1	4.	m	20 min	100 %	LNW
Wahlmodul 2	4.	m	20 min	100 %	LNW

Legende: RPS: Regelprüfungssemester; VL: Prüfungsvorleistung; K: Klausur; P: Projekt; m: Mündliche Prüfung; LNW: Leistungsnachweis

Wahlmodule (2 sind zu wählen):

- Controlling 2
- Marketing Management 2
- International Trade
- Rechnungswesen/Controlling mit SAP*R/3*

Anlage 4: Diploma Supplement

Im Diploma Supplement werden die Worte „vier Semester“ durch „fünf Semester“ und „viersemestriges“ durch „fünfsemestriges“ ersetzt

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

Der Mastergrad „Master Wirtschaftsingenieurwesen“ wird durch **Master of Science (M.Sc.)** ersetzt. Das betrifft §1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2.

§ 5 Absatz 3:

Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 6 Absatz 1:

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit fünf Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 6 Absatz 2 Satz 2:

Die Masterarbeit wird in der Regel im 5. Semester angefertigt.

§ 6 Absatz 4:

Das Studium gliedert sich in:

- Präsenzveranstaltungen (neun Präsenztage je Semester für die ersten vier Semester)
- unverändert
- unverändert

Anlage: Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern

Module	Semester	Präsenzstunden	Credits
Pflichtmodule			
Management 1	1.		5
Grundlagen der BWL		8	
Gesellschaftsformen		8	
Grundlagen E-Business/E-Commerce		8	
Quantitative Methoden	1.		5
Wirtschaftsmathematik		12	
Wirtschaftsstatistik		12	
Management 2	1.		5
Finanzmanagement		12	
Buchführung und Bilanz, Jahresabschluss		12	
Daten- und Geschäftsmanagement	2.		5
Datenmanagement		12	
Geschäftsprozessmanagement		12	
Qualitäts- und Projektmanagement	2.		5
Qualitätsmanagement		12	
Projektmanagement		12	
Controlling 1	2.		5
Kostenmanagement		8	
Grundlagen des Controlling		8	
Operatives und strategisches Controlling		8	
Produktions- und Logistikmanagement	3.	24	5
Unternehmensführung	3.	24	5
Marketing Management 1	3.	24	5
Informationsmanagement	4.		5
Management Support Systeme		8	
Entscheidungsunterstützende Systeme		8	
Computergestützte Gruppenarbeit		8	
Wahlmodule (zwei Module sind zu wählen)			
Controlling 2	4.	24	5
Marketing Management 2	4.	24	5
International Trade	4.	24	5
Rechnungswesen/Controlling mit SAP R/3	4.	24	5
Masterarbeit			
Masterarbeit	5	-	25
Kolloquium	5		5
Summe		288	90

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2007/08 und nachfolgend im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erstmalig eingeschrieben sind.

Übergangsregelung für Matrikel 2006: Für Studierende, die im Oktober 2006 erstmalig in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind, wird auf Antrag der Mastergrad Master of Science vergeben.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik/Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen vom 28.03.2007.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 am 11.07.2007.

Köthen, den 05.07.2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)